

Zeitschrift:	Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber:	Staatsarchiv Graubünden
Band:	24 (2011)
Artikel:	Der Septimer : Wahrnehmung und Darstellung eines Alpenpasses im Mittelalter
Autor:	Ringel, Ingrid H.
Kapitel:	7: Der Septimerpass als "Grenze"
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-939153

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

7 Der Septimerpass als «Grenze»

Im folgenden Kapitel wird eine Fülle von Quellen – insbesondere aus dem Spätmittelalter – vorgestellt, in denen der Septimer zum einen als Örtlichkeit bzw. Bereich einer sog. «natürlichen» Grenze – des Alpenhauptkamms, der zugleich eine Hauptwasserscheide ist – hervorgehoben wird; zum andern haben wir Quellen, in denen z. T. der Pass(bereich) als anthropogene Grenzscheide gesehen wird, denn «Menschen entscheiden im Prinzip, ob den sogenannten natürlichen Grenzen eine solche abgrenzende Bedeutung zukommt»¹. So wird der Pass als politische bzw. ethnische Grenze zwischen dem Deutschen Reich und Italien, genauer der Lombardei, oder zwischen Alemannen und Langobarden/Lombarden bezeichnet, dann aber auch als Grenze der Grafschaft Oberrätien. Nicht von uns berücksichtigt werden allein Zeugnisse über Vergabungen von Besitz, der seine Grenze am Septimerpass hat, an Einheimische, wie z. B. eine Lehensurkunde des Bischofs von Chur für die Herren von Marmels von 1419, in welcher er diesen das Jagdrecht im Oberhalbstein und das Bergrecht vom Crap Ses bis zum Septimer und Julier verleiht², da es sich hierbei um einfache, normalerweise zu erwartende Besitzgrenzen handelt – Marmels liegt im oberen Oberhalbstein (Sur Got) –, die im Kontext unserer Fragestellung keine Rolle spielen.

7.1 Der Pass als Völkerscheide und politische Grenze

Da die Zeugnisse, welche auf eine herrschaftlich-politische bzw. ethnische Grenze abheben, zeitlich früher liegen, beginnen wir mit diesen, und zwar zunächst mit jenen Texten, die bereits oben in anderem Zusammenhang besprochen wurden, weswegen wir uns hier kurz fassen können: Schon in der *Völkertafel* des in Südalien wohl um die Mitte des 10. Jahrhunderts verfassten hebräischen *Josippon* wird der Septimer gemeinsam mit dem Grossen St. Bernhard als Grenzscheide zwischen Alemannen (Deutschen?) und Langobarden/Lombarden, also als ethnische Grenze apostrophiert³. Aus dem 11. Jahrhundert ist dann das *Summarium Heinrici* zu erwähnen, in dessen

¹ SCHNEIDER, Grenzen und Grenzziehung im Mittelalter, S. 24. Siehe auch PEYER, *Les cours d'eau et les frontières*.

² Orig.: BAC 014.0920, 1419 Juli 4 (C).

³ *Josippon*, hg. von FLUSSER, *Völkerliste*, ebd. I, S. 3–9, hier S. 6; dazu oben im Kapitel «Der hebräische Josippon».

Langfassung beide Passübergänge zu den namentlich genannten Bergen der *Alpes* zählen, die Gallien und Italien trennen, während in der wahrscheinlich davon abhängigen Glossierung einer Stelle in *Lucans De bello civili*, überliefert in zwei Handschriften desselben Jahrhunderts aus St. Emmeram/Regensburg und Tegernsee, nurmehr der Septimer die Alpen repräsentiert, als Grenzberg zwischen Italien und Gallien figuriert⁴. Ebenso wird im ausgehenden 13. Jahrhundert in der *Descriptio Theutoniae* eines unbekannten Colmarer Dominikaners der Septimerpass mit den Alpen gleichgesetzt, die hier jedoch als Trennlinie zwischen Deutschland (*Al(a)mania/Germania*) und Italien bzw. der Lombardei gesehen werden⁵; und schliesslich ist noch die etwa derselben Zeit angehörige *Ebstorfer Weltkarte* anzuführen, deren Autor wiederum Septimer und Grossen St. Bernhard auf der Grenze zwischen Deutschem Reich und Italien eingezeichnet hat⁶.

Gehen wir nun zu bisher nicht erörterten Quellenbelegen über: Eine Reichsgrenze am Septimer apostrophiert auch ein Dienstrevers des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg zu Rapperswil für die Herzöge Otto und Albrecht von Österreich vom Jahre 1330, in dem der Bezirk des zunächst auf vier Jahre begrenzten Kriegsdienstes im Süden bis zum Genfer See, von demselben entlang des Gebirges bis an den Gotthard und *ouch gen Chur-walhen untz an den Seteme, den perg, der Lamparten und Dutsche land scheidet*, abgesteckt war⁷; über diesen Bereich hinaus konnte der Graf nur nach Übereinkunft zur Kriegsfolge herangezogen werden. Weiter ist eine Landesverweisung von 1367 zu nennen, die Rüdger von Schönenwert betraf,

⁴ *Summarium Heinrici V,xvi*, hg. von HILDEBRANDT, I, S. 226f.; siehe oben im Kapitel «Das Summarium Heinrici». – Hs. aus St. Emmeram/Regensburg, jetzt München, Bayer. Staatsbibliothek, Clm 14505, fol. 3v; Hs. aus Tegernsee, jetzt Berlin, Staatsbibliothek, Preussischer Kulturbesitz, Lat. Fol. 35, fol. 7. Zu beiden vgl. ebenfalls in obigem Kapitel.

⁵ *Descriptio Theutoniae*, in: *Annales Colmarienses, Basileenses, Chronicum Colmariense*, hg. von JAFFÉ, S. 238,26f., siehe auch 238,18f. und 49. Dazu oben im Kapitel «Die Ebstorfer Weltkarte».

⁶ Siehe z.B. die Nachzeichnung von MILLER, in: *Mappae mundi. Die ältesten Weltkarten V: Die Ebstorfkarte*, und die neueste Edition von KUGLER, *Die Ebstorfer Weltkarte I, Atlas, Segm. 45/46*; vgl. auch oben das Kapitel «Die Ebstorfer Weltkarte».

⁷ Urk. von 1330 Sept. 16, ed. von THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, Nr. 354 S. 209f.; Auszug in: BUB V, Nr. 2457 S. 49. – Die Einigung des Grafen Johann mit den österreichischen Herzögen erfolgte am 15. Sept. 1330, siehe: Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I, 2, bearb. von SCHIESS und MEYER, Nr. 1539 S. 746f., dazu auch Nr. 1542 S. 747f. von 1330 Sept. 16, der genannte Dienstrevers ebd., Nr. 1543 S. 748.

der verdächtigt worden war, in Kloten einem Ulmer Kaufmann heimlich einen Ballen Tuch weggenommen zu haben, und daraufhin in Haft des österreichischen Landvogts gekommen war; bei seiner Entlassung musste er Urfehde leisten⁸, d.h. eidlich geloben, seine Gefangenschaft an niemandem zu rächen und aus dem Land *über das gebirg* zu reiten und drei Jahre *in wålschåm lande enhalb* (jenseits) *dem Arleberg, dem Såtmen, dem Gotthart und Sant Bernhartz Berg* zu bleiben, komme er aber über das Gebirge *in tútschi oder wålsche lant*, so dürfe er eine 30-Meilen-Zone um Baden nicht betreten⁹.

In den genannten Belegen wird der Septimer also des öfteren mit dem Grossen St. Bernhard, seit dem Spätmittelalter auch mit dem St. Gotthard unter die Grenzberge zu Italien gerechnet, was zwar in dieser Zeit auf den Grossen St. Bernhard und noch auf den Gotthard zutraf, nicht aber auf den Arlberg und den Septimer, wie im folgenden historischen Abriss, der die «Grenze» am Septimer bis in die Neuzeit verfolgt, zu zeigen ist.

Während vor der römischen Eroberung im Jahre 15 v. Chr. im Bereich des Septimer, den man sich als Waldland, Wildnis vorstellen muss, wohl die Grenze oder besser der Grenzsaum zwischen dem Römischen Reich und den Rätern war, denn das Bergell, also die Südrampe des Septimer, gehörte wahrscheinlich schon einige Zeit zum Römischen Reich, zu *Comum*, möglicherweise als Attribuierte¹⁰, wurde der Pass im Anschluss daran ein Binnenpass desselben Reichs. Doch stellte er bis in die Ostgotenzeit insofern eine Grenzmark dar, als er auf der Südgrenze der Provinz Raetien, bzw. seit der 1. Hälfte oder etwa seit Mitte des 4. Jahrhunderts – nach deren Zweiteilung in *Raetia prima* und *Raetia secunda* – der Teilprovinz *Raetia prima*

⁸ Siehe SAAR, Urfehde, in: HRG V, Sp. 562–570, bes. 565ff., zur Hafturfehde vgl. auch KOLMER, Promissorische Eide, S. 136ff. Zur *urpheda de non redeundo* bes. MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland». Vgl. ebenso den Artikel von HOLZHAUER, Landesverweisung (Verbannung), in: HRG II, Sp. 1436–1448, und HIS, Strafrecht des Mittelalters I, S. 533ff.

⁹ Orig.: StA Zürich, C IV, 6.3 von 1367 Mai 11 (für die Übersendung einer Kopie danke ich Herrn Josef Zweifel vom Staatsarchiv Zürich herzlich); Regest in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 1807 S. 367 (als *Sålmens* gelesen); erw. von MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland», S. 253 – hier «Septimer» mit Fragezeichen. – Zu Verbannung und Urfehde vgl. ausser diesem Aufsatz auch die Studie MAURERS, Erzwungene Ferne. Zur räumlichen Dimension der Stadtverweisung im Spätmittelalter.

¹⁰ Dazu RINGEL, Kontinuität und Wandel, S. 248f. mit Anm. 132f.; Lit.-Angaben auch in unserer «Einführung», Anm. 65.

lag, die zur Diözese *Italia annonaria* und zur Präfektur Italien zählte¹¹. In die Zeit Theoderichs des Grossen (473/93–526) führt übrigens der schon oben besprochene Beleg aus der *Virginal*, einem epischen Werk, zurück, in welchem der Herrschaftsbereich Helferichs als vom Septimer bis zur Donau reichend charakterisiert wird¹², markieren doch diese beiden Eckpunkte die Ausdehnung von Gesamt-Raetien.

Im Frühmittelalter, nachdem die *Raetia prima* wahrscheinlich um 536/37 ans Frankenreich übergegangen war¹³, sich also nun aus der Verbindung mit dem Süden zu lösen und nach Norden zu orientieren begann (nur in den Reichsteilungen, -teilungsplänen der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts wurde Rätien nochmals vorübergehend mit Italien verbunden¹⁴), und sich zur *Raetia Curiensis*, Churrätien bzw. Churwalchen entwickelte, fanden dann einige territoriale Veränderungen statt, von denen in unserem Zusammenhang die Angliederung des von Südwesten auf den Septimerpass hinführenden Tales Bergell an Rätien, geleitet von verkehrspolitischem Gesichtspunkt, von Bedeutung ist, die, wie angenommen wird, noch im 6. Jahrhundert stattfand¹⁵. Dass das Bergell bereits im Frühmittelalter zu Churrätien kam, ist gegenüber der noch in einem neueren Handbuch vertretenen Ansicht, das Tal habe bis 960 zur Grafschaft Chiavenna, mithin zu Italien gehört¹⁶, zu betonen, eine

¹¹ Siehe bes. die Karten bei DEGEN, Die raetischen Provinzen des römischen Imperiums, S. 17 und 29, und ebd., S. 28ff.; zur Integration Rätiens ins Römische Reich und der Anbindung an Italien zuletzt KAISER, Autonomie, Integration, bilateraler Vertrag, S. 3ff., und DERS., Artikel «Raetien», in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begr. von HOOPS, Bd. 24, S. 79–86, hier S. 80ff.

¹² Vgl. oben das Kapitel «Die Virginal».

¹³ CLAVADETSCHER, Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter, S. 166f. (im Wiederabdruck S. 8f.); KAISER, Churrätien, S. 30ff., und zuletzt DERS., Autonomie, Integration, bilateraler Vertrag, S. 6f., der als Zeitraum für den Übergang ans Frankenreich hier die Jahre 536/37 bis spätestens um 550 nennt.

¹⁴ KAISER, Churrätien, S. 55ff., und RIEDMANN, Deutschlands Südgrenze, S. 167.

¹⁵ BÜTTNER, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen, S. 192f.; KAISER, Churrätien, S. 34f.; siehe auch DENS., in: Handbuch der Bündner Geschichte I, S. 103 (Erläuterung zur Karte). Anders VASSALLI, Castellum ad Bergalliam, S. 288ff., 322f., der die Ansicht vertritt, das Bergell sei erst nach dem Sieg Karls d. Gr. über die Langobarden 774 an Churrätien gekommen.

¹⁶ Vgl. den Beitrag von LANFRANCHI und NEGRETTI, Die Bündner Südtäler im Mittelalter, in: Handbuch der Bündner Geschichte I, S. 195–213, hier S. 198, der im Widerspruch steht zu KAISERS Erläuterungen im selben Band (s. oben Anm. 15). Die Ansicht, das Bergell sei erst 960 von der Grafschaft Chiavenna abgetrennt worden, findet sich bes. bei VON PLANTA, Die currätischen Herrschaften, S. 46f.

Ansicht, die schon von der älteren Forschung verneint wurde¹⁷ und für die Karolingerzeit durch das *Churrätische Reichsgutsurbar* widerlegt wird¹⁸. Unter ‹Bergell› wird in unserer Studie übrigens stets der politische Begriff, nicht der geographische – das gesamte Maira/Mera-Tal bis Chiavenna – verstanden, was umso berechtigter erscheint, als noch heute die Einheimischen im italienischen Abschnitt des Tales den Namen ‹Bregaglia› nur für den schweizerischen Teil des Tales gebrauchen: So sagen sie «*andà in Bregaglia*», wenn sie sich in die Gegend oberhalb von Villa di Chiavenna begeben¹⁹.

Dürfte durch den Übergang der *Raetia prima* an die Franken zunächst für kurze Zeit die Grenze zu Italien am Septimer gelegen haben, so verlief jene nach der Eingliederung des Bergell jedenfalls nicht mehr im Bereich dieser Passhöhe, sondern erst in der nächsten südlich vorgelagerten Gebirgskette; da aber jene aufgrund ihrer Höhe und Schrönheit²⁰ nur schwer zugänglich ist, wird in den – freilich späteren – Quellen als Grenzscheide die einzige bequem begehbarer Pforte vom Bergell in die Lombardei, gebildet durch den bei Castasegna in den Talfluss Maira/Mera einmündenden Luver, benannt. Der Luver²¹, der noch heute die Staatsgrenze zwischen der Schweiz und Italien darstellt, war (und ist) nicht nur die politische Grenze, sondern «gemäss dem römischen, altkirchlichen Prinzip der Kongruenz der staatlichen und

¹⁷ BRESSLAU, Exkurse zu den Diplomen Konrads II., S. 76f.

¹⁸ Im *Reichsgutsurbar* werden das *castellum ad Bergalliam*, die *Porta Bergalliae* und insbesondere das *ministerium Bergalliae* genannt, ed. BUB I, Anhang S. 375–396, hier S. 383 und 394.

¹⁹ SCARAMELLINI, *La prima chiesa e il campanile di Sant'Abbondio di Piuro*, S. 10.

²⁰ Zu dem südlichen Gebirgskamm GUTERSON, *Geographie der Schweiz* II,1, S. 255.

²¹ BÜTTNER, Die Entstehung der Churer Bistumsgrenzen, S. 191ff. kommt aufgrund der Nennung der *Porta Bergalliae* im *churrätischen Reichsgutsurbar* (ed. BUB I, S. 375–396, hier S. 394), welcher Befund in frühere Jahrhunderte zurückzuprojizieren sei, zu dem Schluss, die – politische wie auch kirchliche – Grenze sei «schon im 7./8. Jahrhundert» (S. 192), ja im späten 6. Jahrhundert hier, also bei Castelmur, gewesen, doch erscheint uns seine Begründung nicht stichhaltig: Die blosse Erwähnung der *Porta* bedeutet nicht, dass sie die Grenze gebildet haben muss, diese kann ebensowohl wenige Kilometer weiter westlich, am Luver, verlaufen sein (bzw. sich über die Zone zwischen *Porta* und Luver erstreckt haben), was – in Anbetracht der zu beobachtenden relativen Konstanz von Grenzen – die späteren Quellenbelege nahelegen. Doch auch BUNDI (Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 197f.) fragt sich aufgrund der Umschreibung des Herrschaftsbereichs des Bischofs von Chur *usque ad Castellum Murum* in einem Friedensvertrag mit der Gemeinde Como von 1219 (BUB II [neu], Nr. 593 [607], S. 103–109), ob dies «nicht bloss als grobe Angabe der südlichen Begrenzung, sondern als eindeutige Scheidungslinie der beiden Bistümer betrachtet wird», also eine zeitweilige Grenzverschiebung stattgefunden habe, resümiert aber anschliessend, dass sich in der Folge die Grenze am Luver herauskristallisiert habe. So ist besonders auf die ins *Antiquum registrum ecclesie Curiensis* des

kirchlichen Grenzen»²² offenbar seit der Angliederung des Bergell an Churrätien auch die Grenze zwischen den beiden Bistümern Chur und Como²³. Möglicherweise war diese Grenze in der Frühzeit allerdings zunächst eher Grenzsaum denn Grenzlinie. Von daher wäre es auch nicht als Grenzverschiebung zu verstehen, wenn als Grenze im Hochmittelalter zeitweise offenbar die wenige Kilometer talaufwärts gelegene *«Porta»*, eine Felsbarriere bei Promontogno mit Befestigungsanlage (*Castellum murum*), erwähnt wurde²⁴, die zugleich eine Klimascheide, die Grenze des insubrischen Einflusses, ist²⁵ und das Bergell in Sopra- und Sottoporta (Ob- und Unterporta) scheidet; die

ausgehenden 13. Jahrhunderts (Orig. in: German. National-Museum Nürnberg, Archiv, Chur Bischof und Domkapitel, Bd. 13. Jh., fol. 12v–13; ed. bei VON MOHR, CD II, Nr. 76 S. 98–132, hier S. 120f.) inserierte Vereinbarung über Zollzahlungen für die in die Lombardei gehenden bzw. von dort kommenden Waren hinzuweisen, worin es u.a. heisst: *Item den. XII nov. de quolibet et de qualibet vacca et bove transeunti vel venienti ultra vel citra aquam Luvri.* Beachtenswert ist jedoch, dass die Zollerhebung zeitweise an der *Porta* erfolgte. Da kirchliche und weltliche Grenzen häufig übereinstimmen, dürfen auch die folgenden Belege herangezogen werden: Schon 1179 März 21 hatte Papst Alexander III. der Kirche San Lorenzo in Chiavenna u.a. die Zehnten in einem Gebiet bestätigt, das vom Luver (*de aqua de Luvri*) bis in die Gegend von Roncaglia (heute Gemeinde Chiavenna) reichte (BUB I, Nr. 405 S. 300f.; IP VI,1, Eccl. coll. s. Laurentii de Clavenna, Nr. 1 S. 416), und auch im Prozess des Hospizes St. Peter auf dem Septimer gegen San Lorenzo in Chiavenna wegen Zehntrechten (1186) werden durch Zeugenaussagen immer wieder der Luver und der ungefähr an gleicher Stelle, doch von Süden her in die Maira/Mera einmündende Casnaggio als obere Zehntgrenze von Chiavenna genannt (BUB I, Nr. 434f., 437f., S. 317–330, 332–335, Entscheidung Nr. 439 S. 335–339).

²² KAISER, Autonomie, Integration, bilateraler Vertrag, S. 6.

²³ Wenn BRESSLAU, Exkurse zu den Diplomen Konrads II., S. 84ff. aus der Beobachtung, dass ein Diplom Heinrichs IV. von 1065 Mai 20 für das Bistum Como, in dem diesem der Comitat von Chiavenna restituiert wurde (MGH D HIV Nr. 149; von einigen als Fälschung angesehen), die Rekognition der deutschen Kanzlei aufweist, den Schluss zieht, die Grafschaft Chiavenna sei «damals als zu Deutschland gehörig betrachtet» worden, so kann BRÜHL, Fodrum, gistum, servitium regis, S. 547 mit Anm. 515 dem entgegenstellen, dass der König die Grafschaft Chiavenna keineswegs «aus dem Erhebungsbereich des Fodrum» aussonderte, was «gegen eine formelle Abtrennung vom «Regnum Italiae» » spreche. Diese Ansicht vertritt auch MAURER, Chiavenna und die «Ehre» des Herzogtums Schwaben, S. 346.

²⁴ So im Friedensvertrag des Bischofs Arnold von Chur mit der Gemeinde Como von 1219 Aug. (17 oder 18), wo als Grenzen der weltlichen Herrschaft von Chur u.a. die Landquart und das *Castellum Murum*, also Castelmur, genannt sind (BUB II [neu], Nr. 593 [607] S. 103–109), dazu auch oben Anm. 21. Im 12. und 13. Jahrhundert war die *Porta* gelegentlich von Chiavenna besetzt, was sich auch am Baubefund zeigt, dazu POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden V, S. 411f. Vgl. auch unsere «Einführung».

²⁵ KIRCHGRABER, Natur und Grenzen im Bündnerland, S. 269f.; GUTERSON, Geographie der Schweiz II,1, S. 256.

Porta war nämlich im Gegensatz zum Luver viel besser zu verteidigen. Diese Grenze zu Reichsitalien ist übrigens nicht, wie die ältere Forschung meinte, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als nämlich unter den Staufern die Grafschaft Chiavenna dem Herzogtum Schwaben zugerechnet wurde, vorübergehend nach Westen an den eigentlichen Talausgang gerückt, denn diese Grafschaft «gehörte keineswegs zum Lande, zur Region Schwaben», weder geographisch noch staatsrechtlich, sondern, wie Maurer dargelegt hat, «lediglich als institutionelle Appertinenz, als ‹Herzogsgut›, zum Herzogtum Schwaben»²⁶.

Nachdem Rätien 843 endgültig ans ostfränkische Reich gekommen war (auch das Bistum Chur orientierte sich jetzt nach Norden, es wurde damals Suffragan der Kirchenprovinz Mainz), wurde es im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts Teil des Herzogtums Schwaben²⁷. Nach herrschender Meinung wurde zu damaliger Zeit auch die bisherige – seit Einführung der Grafschaftsverfassung (806/07) bestehende – eine Grafschaft in drei verschiedene aufgeteilt – neben dem Vinschgau waren das Oberrätien und Unterrätien, deren Trennlinie die Landquart, ein bei Ragaz in den Rhein einmündender Nebenfluss, bildete –, doch sind dieser Zeitpunkt und die Dreiteilung umstritten²⁸; so vertritt Bilgeri (nach Überprüfung aller Urkunden des 10. Jahrhunderts) die Ansicht, Rätien sei erst im 11. Jahrhundert zweigeteilt worden²⁹. Dass in älterer Zeit eine Aufteilung in Ober- und Unterrätien bestand, deren Grenzlinie die Landquart (bzw. gelegentlich die Luzisteig) war, zeigen vielfach die Quellen aus dem Spätmittelalter.

Von Bedeutung in unserem Zusammenhang ist, dass im Jahre 960 Bischof Hartbert von Chur von Otto I., zu dem er «enge persönliche Kontakte» hatte³⁰, tauschweise das Tal Bergell mit den zur Grafschaft gehörenden Rechten (*vallem quoque Pergalliae cum omni districtione placiti et panni hactenus ad*

²⁶ MAURER, Chiavenna und die «Ehre» des Herzogtums Schwaben, Zitate S. 345f. (in diesem Aufsatz auch Auseinandersetzung mit der älteren Forschung); affirmativ RIEDMANN, Deutschlands Südgrenze, S. 177.

²⁷ KAISER, Churrätien, S. 64ff.

²⁸ Die Ansicht, dass die Teilung schon im 10. Jahrhundert stattfand, vertreten insbes. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 94ff.; CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 146 (im Wiederabdruck S. 331); KAISER, Churrätien, S. 67; anders BILGERI, Geschichte Vorarlbergs I, S. 95ff. (hier Anm. 18 auf S. 274f. Auseinandersetzung mit der herrschenden Meinung).

²⁹ Ebd., und S. 107; anders noch in seinem Aufsatz: Geographische Grundlagen der Geschichte Vorarlbergs, S. 189 (hier Dreiteilung im 10. Jh.).

³⁰ Zu diesem Bischof bes. VINCENZ MURARO, Bischof Hartbert von Chur, Zitat S. 99.

comitatum pertinentis), mit Abgaben und Zoll erlangte³¹, welche Erwerbung nicht nur, wie vielfach zu lesen, für die Septimer-, sondern ebenso für die Julier-/Maloja-Route von grossem Wert war. Nach Hoffmann dürfte es sich dabei kaum um eine «normale» Grafschaftsschenkung gehandelt haben, «zumal da es nicht nur um Hoheitsrechte ..., sondern auch um wirtschaftliche Einkünfte ging», die das Bistum für den Tausch entschädigen sollten; vielmehr dürfte hier «eine Reichsgutschenkung» vorliegen, «die mit einer Bannimmunität gekoppelt war», was nach Verfasser «freilich de facto auf eine kleine Grafschaft» hinauslief. Ob aber der Graf damit sogleich völlig aus dem Tal verdrängt wurde, ist unbekannt, auf jeden Fall hören wir nichts mehr von ihm³². Wenn dann im Diplom Ottos III. für Chur von 988, das zugleich frühere Verleihungen bestätigte, für den gesamten Besitz des Bistums die Immunität verliehen und festgelegt wurde, dass dort nur der bischöfliche Vogt Richter sein solle³³, so heisst das auch für das Bergell, dass der Bischof Nachfolger des Grafen geworden war und, da das Tal offensichtlich aus der Grafschaft ausgegliedert worden war, die Grafschaft Oberrätien also am Septimer geendet haben muss. Diese Situation, dass der Pass eine Grafschaftsgrenze darstellte, änderte sich zu einem unbekannten Zeitpunkt, vielleicht mit dem Aussterben der Grafen von Buchhorn (1089), welche die oberrätische Grafschaft in Besitz gehabt hatten, denn in der Folge erfahren wir nichts mehr von einer solchen, aber auch schon gegen Ende des 11. Jahrhunderts muss die Grafschaft Oberrätien «ein recht ausgehöhltes Gebilde» und die Stellung der Grafen – soweit wir das wissen – nicht sehr stark gewesen sein³⁴.

Seit dieser Zeit haben/hatten nur noch die Gemeinden Bivio mit Marmorera nördlich und Sopraporta (heute Stampa) südlich des Septimerpasses ihre Begrenzung nahe dem Pass, genauer südlich der Passhöhe am sog. Sascel battü, deren Ursprung wohl in die Zeit der Landnahme zurückgeht, denn dieser Fels – eine Barriere, die bis zum Bach Eva da Sett hinunterreicht und daher keinen Platz für eine Weganlage liess – war in der Frühzeit offensicht-

³¹ MGH D OI Nr. 209 = BUB I, Nr. 119 S. 98–100. Zur Urkunde ausführlich MURARO, Bischof Hartbert von Chur, S. 140ff.

³² HOFFMANN, Grafschaften in Bischofshand, S. 392f. (Zu korrigieren ist des Vfs. Ansicht, Chur habe das Bergell zwischen Maloja und Chiavenna erhalten, die Grenze ist aber, wie oben ausgeführt, bei Castasegna). Siehe auch CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 148f. (im Wiederabdruck S. 333f.). Zur Stellung des Bischofs im Bergell vgl. insbes. DENS., Die Täler des Gotteshausbundes, S. 29ff.

³³ 988 Okt. 20 – MGH D OIII Nr. 48 = BUB I, Nr. 148 S. 122–124.

³⁴ MURARO, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, S. 34ff., Zitat S. 38; Dazu auch RENZ, Churrätien zur Zeit des Investiturstreits, S. 116ff.

lich zunächst ein Hindernis auf dem Weg zwischen Süd und Nord, doch ist nach den Geländeforschungen Plantas schon für die prähistorische Zeit ein Saumpfad vorauszusetzen, der das Hindernis überwand und von den Römern seiner Ansicht nach zum Fahrweg ausgehauen wurde, was in der Forschung umstritten ist³⁵. Dass die Gemeindegrenze immer hier, nicht auf der Passhöhe selbst lag – was eine Besonderheit darstellt –, geht eindeutig aus einem Gerichtsentscheid von 1540 in Streitigkeiten der Gemeinde Sopraporta im Bergell mit Bivio unter anderem wegen dieser Grenze hervor³⁶: Im Prozess verlangte Sopraporta, die Grenze der Kriminalgerichtsbarkeit zu Bivio solle *in summitate montis Septimi*, oberhalb von Hospiz und Kirche beim See festgesetzt sein, und zwar mit der Begründung, in allen Gemeinden des Gotteshausbundes gebe es Grenzen der Gerichtsbarkeit, und insbesondere bildeten die Gebirgskämme/-höhen diese Grenzen (*quod in omnibus communibus Domus Dei sunt confinia iurisdictionis et maxime quod summitates montium sunt confinia, videlicet id quod prospicit versus unam iurisdictionem sit illius iurisdictionis*), wogegen Bivio einwandte, die Grenze zum Bergell, *tam in criminalibus quam in reliquis*, sei immer am Sascel battü gewesen (*et sic semper fuit et est*), was das Gericht schliesslich bestätigte. Der Sascel bildet übrigens heute noch die Grenze zwischen den Bezirken Maloja (mit Bergell) und Albula (mit Oberhalbstein).

Wenn die oben zitierten Quellen am Septimer eine Völkerscheide bzw. politische Grenze sehen, die so nicht mehr bestand, sind bei der Frage nach dem Warum selbstverständlich zunächst zwei Momente zu berücksichtigen, nämlich dass es bekanntlich eines (längeren) Prozesses bis zur Fixierung fester Grenzen, deren Umsetzung in der Landschaft und deren Wahrnehmung bedurft hat³⁷, und dass die heute insbesondere durch Karten und Darstellungen verbreiteten, aber auch durch eigene Anschauung verifizierten exakten Kenntnisse von Grenzverläufen für das Mittelalter nicht erwartet werden dürfen.

³⁵ PLANTA, Verschiedene alte Wege und ein unvollendetes Strässchen am Septimer, in: DERS., Verkehrswege im alten Rätien II, S. 65–93, hier S. 75f. mit Spezialkarte 4. Dazu (allerdings sehr zurückhaltend hinsichtlich Plantas Ansicht eines römischen Fahrweges) GREDIG, Arbeitsgrundlage zur IVS-Dokumentation Septimer-Pass, S. 55ff. Siehe auch den betr. Abschnitt in unserer «Einführung».

³⁶ 1540 Juni 10 – Orig.: Archivio storico di Sopraporta, Vicosoprano, Nr. 149; ausführliche Wiedergabe mit Abdruck der Übertragung einer italienischen Übersetzung (von 1720) ins Deutsche durch GIANOTTI, Ein Prozess; ebenfalls ausführlich registriert von JECKLIN in der Einleitung zu seiner Edition: Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer, S. 243–245.

³⁷ Dazu knapp METZ in: Lex Ma IV, Sp. 1700f. In neuerer Zeit findet sich die Tendenz, Definierung und Wahrnehmung fester – auch künstlich abgesteckter, ja früher linearer – Grenzen schon für Früh- und Hochmittelalter anzusetzen (z.B. SCHNEIDER, Lineare Grenzen), doch

Gleichwohl soll im folgenden versucht werden, es nicht bei diesen lakonischen Feststellungen bewenden zu lassen, vielmehr, indem zahlreiche recht verschiedenartige Belege zur «Grenze» am Septimer vorgestellt werden, nicht nur eine Teil-Antwort auf unsere spezielle Fragestellung, welchen Rang dieser Pass im Mittelalter gehabt habe, zu suchen, sondern auch zur Kenntnis mittelalterlicher Grenz- und Raumvorstellungen im allgemeinen beizutragen, nach Kriterien der Grenzbeschreibung in Rechtsdokumenten und nach Wahrnehmung bzw. Vorstellungen von einer sowohl natürlichen wie politisch-administrativen Grenze im Bereich der Alpen zu fragen, und in diesem Zusammenhang nach einer Tradierung von Kenntnissen früherer Grenzen; allerdings muss schon hier betont werden, dass bei der Komplexität der Materie³⁸ nur eine Annäherung und ein Ausschnitt möglich sind.

Bei den oben angeführten Quellen des Hoch- und beginnenden Spätmittelalters ist zu unterstellen, dass sie vereinfachen, weil «normalerweise» die Grenze auf der Haupt-Wasserscheide lag/liegt, und, radiziert auf den Septimer, diese Grenzscheide den Rezipienten eingängiger gewesen sein dürfte als diejenige am Luver oder an der *Porta*, die (zunächst) weit weniger bekannt war(en). Die Vereinfachung erklärt sich zudem aus der Entfernung der Autoren vom Gegenstand, die zu einer verkürzenden – perspektivischen – Sicht führt bzw. führen kann. Weshalb aber die beiden oben angeführten Schweizer Rechtsdokumente des 14. Jahrhunderts, der Revers des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg (1330) und die Verbannung des Rüdger von Schönenwert (1367), deren Verfasser als Innerschweizer es ja eigentlich hätten besser wissen können, von einer Reichsgrenze am Septimer ausgehen, ist schwerer zu beantworten. Man könnte auch hier an die Gleichsetzung Wasserscheide = politische Grenze als massgebliches Moment denken, doch ist auffällig, dass in der Urkunde von 1330 nur beim Septimer, nicht aber beim Gotthard auf die Grenze hingewiesen wird; damit entfällt wohl ebenfalls die Annahme, man sei von einer Sprachgrenze ausgegangen. Vielleicht darf hier auf eine ältere – verschwommene – Vorstellung von einer Grenze am

warnt MARCHAL, Grenzerfahrung und Raumvorstellungen, S. 14f. im Hinblick auf ihre Realisierung in der Landschaft vor Überbewertung der schriftlichen Quellen. Dagegen vertritt SIEBER-LEHMANN, «Regna colore rubeo circumscripta», S. 80, die Meinung, dass die Vertragspartner hinsichtlich der linearen Scheidelinien, bei denen es sich zumeist «um imaginierte Grenzverläufe» handle, von der Voraussetzung ausgehen, «daß sich bei Bedarf eine korrekte Unterscheidung der betroffenen Gebiete *vor Ort* bewerkstelligen lasse».

³⁸ Zu den Schwierigkeiten und Fallstricken vgl. MARCHAL, Grenzerfahrung und Raumvorstellungen, S. 19f.

Septimer geschlossen werden, die sich mental so eingeprägt hatte, dass sie nicht mehr hinterfragt wurde. Die Verbannungsgrenzen in der Urkunde von 1367 dagegen sollen unten in anderem Kontext erörtert werden.

7.2 Der Pass als Grafschaftsgrenze und Grenze von Hoheitsrechten im Spätmittelalter

Einer der bekanntesten Belege zu einer Grafschaftsgrenze am Septimerpass ist sicherlich im berühmten *Habsburgischen Urbar*, einem Besitzverzeichnis, zu finden, das auf Anweisung König Albrechts von Habsburg zwischen 1303 und seinem Todesjahr 1308 zunächst in einzelnen Rödeln aufgenommen wurde, auf deren Grundlage dann gegen 1330 eine sog. «Reinschrift» (die allerdings nur mehr fragmentarisch erhalten ist) entstand³⁹. Nur in dieser sind neben vielen anderen auch die *nutze und dū reht ... an lüten und an gütē* aufgelistet, welche die Herrschaft Österreich in der Grafschaft Laax hatte⁴⁰, die hier übrigens zum ersten Mal urkundlich erwähnt wird. Diese war unter einem Habsburger – entweder unter König Albrecht I. (nach *Tschudi* habe dieser im Jahre 1299 seine Söhne damit belehnt) oder schon unter König Rudolf – eingerichtet und als Reichslehen an Habsburg gegeben worden⁴¹. Zur Datierung auf König Rudolf passt dessen Intention, (entfremdetes)

³⁹ Orig. jetzt in: Badische LB Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 691, hg. von MAAG, Das Habsburgische Urbar I; zur Entstehungszeit SCHWEIZER, ebd. II,2, S. 498ff., bes. 510f. Zur sog. «Reinschrift», welche das Amt Laax enthält, ebd., S. 388ff., 518ff., und HEINZER im Katalog «Unberechenbare Zinsen»: Bewahrtes Kulturerbe, S. 132f. – Vgl. auch HESSEL, Jahrbücher unter König Albrecht I., S. 215ff.

⁴⁰ *Officium in Lags*, in: Badische LB Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 691, fol. LXIIIf., ed. bei MAAG, Das Habsburgische Urbar, I, S. 522–529, Zitat S. 522; auch abgedr. bei VON MOHR, CD II, Nr. 111 S. 179–183. Siehe auch unsere Abb. 23.

⁴¹ Zu den verschiedenen älteren Ansichten betr. Zeitpunkt der Errichtung bzw. der Belehnung Habsburgs vgl. die Übersicht bei MAAG, Das Habsburgische Urbar I, S. 522ff. Anm. 2. Maag selbst tendierte eher zu Albrechts I. Regierungszeit, ihm folgten REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 568, und FEINE, Territorialbildung der Habsburger, S. 210, 227f. (im Wiederabdruck S. 137, 154f.). Anders SCHWEIZER im Kommentar zum Urbar II,2, S. 663: «mindestens auf König Rudolf zurückgehendes Reichslehen der Habsburger», während TUOR, Die Freien von Laax, S. 52, 58f. das offenlässt; MURARO, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, S. 33 hinwiederum vermutet die Einrichtung der Grafschaft unter Rudolf von Habsburg, ähnlich DEPLAZES, Zur Besiedlung des Laaxer Gebietes, S. 26. – Die Stelle (mit Grenzbeschreibung) bei Tschudi ist jetzt ed. von STETTLER, TSCHUDI, *Chronicon Heleticum*, 3. Teil, S. 174f., eine Notiz ohne Grenzbeschreibung findet sich auch in der Urschrift Tschudis, ebd., Erg.-Bd. I, S. 416.

Reichsgut wiederzugewinnen und zu reorganisieren, ja sogar das Herzogtum Schwaben in der Hand der Habsburger wiederherzustellen; vor allem würde sich der Erwerb der Grafschaft Laax unter ihm gut zu demjenigen der heimgefallenen Reichsvogtei Urseren, die Rudolf entweder noch im Jahre 1283 oder im Herbst 1285 an seine Söhne verliehen hatte, fügen⁴², denn die Grafschaft Laax flankiert Urseren im Osten. Doch auch Albrechts schwäbische Politik bewegte sich, besonders nachdem er König geworden war, «ganz in den Bahnen seines Vaters»⁴³; nach Feine habe Habsburg mit der Grafschaft «Einfluß auf den Verkehr über die Bündnerpässe» angestrebt⁴⁴.

Der Niederschrift der habsburgischen Rechte vorausgeschickt ist im *Urbar* zunächst eine Grenzbeschreibung der Grafschaft Laax. In dieser heisst es: *Dú selbú grafschaft ist der herschaft lehen von dem Riche und vahet an an dem vasser, das heisset Langwar, und gat unz uf den Sepmen ze sant Peter, van dannan unz ze Platten Messella, von dannan unz ze Fürkel, von dannan unz uf Agren, von dannan unz zü dem cruce uf Luggenmein, von dannan unz uf Crispalt, von dannan unz uffen Wepch, von dannan unz uffen Turkel, von dannan unz an Wartenstein, von dannan unz hin wider in die Langwar, da sú in den Rin gat*⁴⁵. Nach den ausführlichen Erläuterungen (mit einigen Fragezeichen) des Herausgebers Maag und des Bündner Historikers Deplazes erstreckten sich die Grenzen dieser Grafschaft⁴⁶ von der Landquart bis zum Hospiz St. Peter auf dem Septimer, von dort wahrscheinlich zum Piz Platta zwischen Avers und Oberhalbstein, weiter wohl zum Vogelsberg/San Ber-

⁴² Siehe FEINE, Territorialbildung der Habsburger, S. 189ff., zu Urseren ebd., S. 208 (im Wiederabdruck S. 116ff., 135: «wohl 1285»); anderer Ansicht SCHIESS, in: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft I, 1 S. 642 zu Nr. 1397: «wahrscheinlich sofort» nach dem Tode des letzten Inhabers, des Grafen von Rapperswil (1283 Jan. 15). – Vgl. auch REDLICH, Rudolf von Habsburg, S. 544ff., zu Urseren, ebd., S. 565f.; siehe ausserdem die Aufsätze von ERKENS, Zwischen staufischer Tradition und dynastischer Orientierung: Das Königtum Rudolfs von Habsburg, und von QUARTHAL, Königslandschaft, Herzogtum oder fürstlicher Territorialstaat: Zu den Zielen und Ergebnissen der Territorialpolitik Rudolfs von Habsburg im schwäbisch-nordschweizerischen Raum, beide in: Rudolf von Habsburg, hg. von BOSHOFF und ERKENS, S. 33–58, 125–138, und KRIEGER, Rudolf von Habsburg, S. 162ff.

⁴³ FEINE, Territorialbildung der Habsburger, S. 216ff., Zitat S. 217 (im Wiederabdruck S. 143ff., 144).

⁴⁴ Ebd., S. 227f. (im Wiederabdruck S. 154f.).

⁴⁵ Badische LB Karlsruhe, Cod. Donaueschingen 691, fol. LXII, hg. von MAAG, Das Habsburgische Urbar, I, S. 523–526 (mit kleineren Abweichungen vom Originaltext); Teiledition bei VON MOHR, CD II, Nr. 111 S. 179–183.

⁴⁶ Hg. von MAAG, Das Habsburgische Urbar I, S. 522–526; DEPLAZES, Zur Besiedlung des Laaxer Gebietes, S. 14ff. Anm. 24.

nardino, dann zur Greina und zum Lukmanier, von dort wohl zum Oberalppass bzw. seiner Variante, dem Pass Tiarms (der Bergstock ‹Crispalt› selbst ist eher nicht gemeint⁴⁷), und anschliessend zum Panixerpass. Der nächste Grenzpunkt *Turkel*, das ist allein schon in Analogie zu den Grenzmarken in zwei Bündnisurkunden von 1440/55 und 1451 anzunehmen, dürfte – wohl aus Unkenntnis oder Flüchtigkeit – verschrieben sein⁴⁸ für *Cunkel* oder *Gunkel*⁴⁹, den Kunkelpass, von dem sich die Grenzlinie über (Burg) Wartenstein unter Pfäfers bis zur Mündung der Landquart in den Rhein fortsetzt.

Während die ältere Forschung immer wieder versucht hat, die Grafschaft Laax institutionell auf die alte Grafschaft Oberrätien zurückzuführen – nach den Ausführungen Schweizers (anlässlich der Edition) handelt es sich um einen «Überrest», nach Clavadetscher vermutlich um «eine Fortsetzung irgendwelcher Art» dieser Grafschaft, die als «reiner Personalverband, der die Territorialentwicklung überlebt hat», auf das Frühmittelalter hinweise⁵⁰ –, hält Muraro dagegen einen direkten institutionellen Zusammenhang für nicht

⁴⁷ Während MAAG, *Das Habsburgische Urbar I*, S. 525 Anm. 3 den Bergstock Crispalt nördlich der Oberalp als Grenzpunkt annimmt, ist eher WÄBER (Bündner Berg- und Passnamen, S. 150) und BALMER (Konrad Türst und seine Karte der Schweiz, S. 93f.) zu folgen, die beide den Oberalppass nennen, Wäber als weitere Möglichkeit den Pass Tiarms; der von Balmer ebenfalls erwogene Krüzlipass, der vom Maderanertal ins Tavetsch führt, muss ausscheiden, da dieser in einer Urkunde von 1440/55 (siehe die folg. Anm.) neben dem Crispalt genannt wird, also nicht mit ihm identisch sein kann. – Der Crispalt als Grenzpunkt der Grafschaft Laax wird übrigens auch bei Verzeichnung des Amtes Urseren im selben *Urbar* genannt (*Das Habsburgische Urbar I*, S. 286).

⁴⁸ Eine derartige Vermutung schon bei MAAG, *ebd.* I, S. 526 Anm. 1 (Auch unsere erneute Einsichtnahme ins Original ergab keine neuen Aspekte). Bei den erwähnten Urkunden handelt es sich um ein Bündnis zwischen Oberem Bund, der Stadt Chur und den Vier Dörfern von 1440 Mai 5, ausgefertigt 1455 Juli 24 (ed. JECKLIN, *Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I*, Nr. 24 S. 34–41), wo folgende Grenzmarken aufgeführt sind: *des ersten untz an die Lanquart, item der berg ze Splügen gen Klefen, der Vogel, Agrenen, Lukmanyen, Crispaltz, Crutzly, Wepk, Gungkels und wider in die Lanquart* (S. 37f.), und um den Entwurf einer Bündnisurkunde zwischen Oberem Bund und den beiden Engadin von 1451 Mai 2 (*ebd.*, Nr. 26 S. 48–51), in dem die Grenzmarken für den Oberen Bund folgendermassen angegeben sind: *des ersten zum bild, als sich Rotzünser und Curer gebiet tailend, Gungels, Wäbck, Crispaltz, Lukmayng, uff Agrenen, der Vogel, der Ursz* (S. 51). DEPLAZES, *Zur Besiedlung des Laaxer Gebietes*, S. 14ff. Anm. 24 erwägt neben einer Verschreibung auch die ‹Fuorcla da Sagogn›.

⁴⁹ An anderer Stelle des *Urbars* ist der *Gungels* erwähnt (Im Orig. fol. LXIIIf., Edition von MAAG I, S. 528).

⁵⁰ SCHWEIZER, *Das Habsburgische Urbar II,2*, S. 663; CLAVADETSCHER, *Herrschafsbildung*, S. 155 (im Wiederabdruck S. 340). Übersicht über die älteren Forschungsmeinungen bei TUOR, *Die Freien von Laax*, S. 30ff.

Officium in Lass.

• 15.

Dis sind die nutze und die Reht. Du die Herrschaft hat an Lute von
 an Lute in der Grafschaft zu Lass. Du zwu Grafschaft ist
 Herrschaft lehen von dem Riche. Ein wahr an an dem wassen das heissen
 Languar und sat entz auf den sepmen zu Sant Paul von Damman entz
 zu jolanten dessen von Damman entz zu Fuerkel von Damman entz auf d'
 erich von Damman entz zu dem Erne auf Luszenmair von Damman entz
 auf Ernspalt von Damman entz offen weichen. von Damman entz ist Er-
 kel von Damman entz an Quartenstein von Damman entz hin ander in die
 Languar. da si in den Rien sat. In den selben Grafschaft liegen quo
 hoffsteine auf den die Herrschaft in Languarte habe ist. Den sit emi ge
 Erne in der Stadt ander der Burg. Du ander zu Bessfier. Du Her-
 schaft hat da tuung und Ban und vor es über die erien die in der
 Grafschaft schessen sind. und rehrt da Duke und vnuet. und in Herrschaft
 hat sich da an den erien Lutten das rehrt das an uestlicher der den an
 dem verwunder ob er Begriffen wirt. sol der Herrschaft erhe zu buss
 in. sit Impiat. Inerimmet aber er und erk dar nach wider zu hulde kom
 p sol er geben. in. sit zu buss. om dar nach des herre hulde erwerbe
 ambe die vrefel. Der aber den andern Recht grosser oder rofer
 gne luit rinfie. der sol geben zu buss am phunt Impiat. Der den
 andern spricht an sin. er. Der sol bussen mit in. sit Impiat. Der den
 ander bestalter alsd das er in an sin er nicht sat der sol bussen mit
 in. sit Impiat. Euer och fruewlich als dem gernste sat der sol bussen
 mit. in. sit Impiat. Euer sin roter. sin fivester oder vintner
 vber die er gernste ist es gegebenne wgit finen vngnoss des
 varden mit alleßamt der Herrschaft gnatte. Ein wirt er selber gern
 gne sol er ambe kom zur lidig wider. fruewlich erne. sin erke eine
 andern verloffer das er nicht geboten hat finen rehren erden der
 sol zu buss mit anem phunde Impiat. fruewlich erne och sin erke ver-
 loffer finen vngnoss. den sol tuung die Herrschaft das er das selbe
 erke wider loffen und sol die selben erne bussen mit. in. sit Impiat.
 fruewlich erne och sin erke verloffer finen vngnoss der oder sin erke
 fin. das selbe mit wider lofen oder erden eme andern erne zu lofen
 ne. und sol geben ambe die erne em phunt Impiat. In dem buch
 evnt zu Cästres hat die Herrschaft wileant. der eralt ander

Abb. 23. Habsburgisches Urbar: sog. Reinschrift um 1330 (Karlsruhe, Badische Landesbibliothek, Cod. Donaueschingen 691, fol. LXII, hg. von MAAG, Das Habsburgische Urbar, I, S. 523–526).

gegeben, vielmehr hätten die Habsburger versucht, «auf dem Boden der alten Grafschaft Oberrätien nochmals zusammenzufassen, was noch zusammenzufassen» war, d.h. vor allem «die noch nicht fest an eine Herrschaft gebundenen Freien einer königlichen Vogtei zu unterstellen»⁵¹. Wenn aber keine direkte Verbindungsleitung zur ehemaligen oberrätischen Grafschaft herzustellen ist, hat die strittige Frage des Umfangs der Grafschaft Laax (insbesondere auch der Aspekt, ob das Tal der Landquart, das Prättigau, dazugehörte⁵²), u. E. wohl nicht mehr die bisherige Brisanz und kann unbefangener untersucht werden. Sieht man sich daraufhin im *Urbar* die Grenzumschreibung der Grafschaft an und zugleich die wenigen hier genannten Orte, so fällt auf, dass offensichtlich nur der Bereich westlich einer Linie angesprochen wird, die vom Ursprung eines (nach älterer Vorstellung⁵³) Hauptarmes des Rheins am Septimer bis zur Landquartmündung führt, im Unterschied zum östlich daran anschliessenden Gebiet, für das Grenzpunkte/Namen gänzlich fehlen, obgleich sie sicher ebenso verfügbar gewesen wären; d. h. *die nutze und du reht* finden sich nur im Westteil der früheren Grafschaft Oberrätien. Da aber das territoriale Substrat nicht die ganze oberrätische Grafschaft ist, so scheint es fraglich, ob in der Begrenzung der Grafschaft Laax am Septimer ein ganz bewusster Rückgriff auf die Grenze Oberrätiens nach 960/988 gesehen werden darf, doch lässt der Zusammenhang mit der Landquart-Grenze eine derartige Interpretation zu.

Weiter ist hier eine Passage in einem Vertrag des Domkapitels Chur mit den Brüdern Planta aus dem Jahre 1320 über Sicherstellung einer Summe zu nennen, die diese dem Hochstift Chur für den pfandweisen Erwerb der Burg Greifenstein mit Bergün und weiterem Besitz von Graf Hugo von Werdenberg und seiner Gemahlin Anna von Wildenberg geliehen hatten. In diesem Vertrag wurde den Planta der vorläufige Besitz der Burg Greifenstein eingeräumt, bis die beiden Montforter Graf Rudolf, Dompropst und Pfleger

⁵¹ MURARO, Untersuchungen zur Geschichte der Freiherren von Vaz, S. 29ff., Zitate S. 40.

⁵² CLAVADETSCHER, Herrschaftsbildung, S. 155 (im Wiederabdruck S. 340) vertritt die Ansicht, dass sie «ganz Oberrätien ohne die Südtäler» umfasste. Zur Kontroverse, ob das Prättigau zur Grafschaft Laax zählte, siehe TUOR, Die Freien von Laax, S. 29 mit Anm. 5; Vf. hält dies für gegeben, nach ihm umfasste die Grafschaft den «ganzen heutigen Kanton Graubünden mit Ausnahme des Engadins, des Münstertales, des italienischen Landesteils, und des Kreises Maienfeld». Nach FEINE, Territorialbildung der Habsburger, S. 227 (im Wiederabdruck S. 154) gehörte zur Grafschaft Laax «das ganze Bündner Rheingebiet, ohne Maienfeld und das Prättigau ... und entsprach danach der alten Grafschaft Chur- oder Oberrätien, an deren Stelle sie auch getreten sein muss».

⁵³ Siehe oben das Kapitel «Der Septimer als Ursprungsort des Rheins, des Inns und der Maira/Mera bzw. als Wasserscheide».

des Gotteshauses Chur, und sein Bruder Ulrich, welche den Hauptanteil der Pfandsumme aufgebracht hatten, die Burg in ihre Gewalt nehmen wollten; in diesem Falle sollten den Planta 20 ritterbürtige Geiseln zwischen *sant Lucien Steige und dem Settemin* gestellt werden, um ihnen bei Wiederlösung durch Werdenberg eine Garantie für vorrangige Rückzahlung des geliehenen Geldes zu geben, wie auch den Verzug der vereinbarten Zinszahlung zu vermeiden⁵⁴. Beachtenswert bei diesem Vertragstext ist, dass im Norden nicht die Landquart, sondern die weiter nördlich gelegene Luzisteig als Grenze genannt wird, welche als «strategische und Verkehrsgrenze» von Oberrätien angesehen wurde⁵⁵ und auch sonst begegnet.

Mithin greift diese Quellenstelle wohl auf die alten Grafschaftsgrenzen zurück, die im 14. Jahrhundert längst nicht mehr bestanden, was für die Grenzbeschreibung im *Habsburgischen Urbar* nur mit Vorsicht gesagt werden kann. Darüber hinaus aber ist in der Urkunde von 1320 bei Fixierung der Grenze am Septimer (nicht in den Südtälern) auch an die Möglichkeit zu denken, die Kosten im Falle der Nichterfüllung des Vertrages minimieren zu wollen.

Etwas anders gelagert scheint ein Passus in einem Privileg König Karls IV. für Bischof Ulrich von Chur vom 27. Dezember 1348⁵⁶, das nochmals im Jahre 1434 von Kaiser Sigmund konfirmiert wurde: In beiden Urkunden werden im Süden des Hochstifts zwei verschiedene Grenzen für Hoheitsrechte genannt – der Grenzbach Luver und der Septimerpass. Während nämlich Geleit- und Zollrecht von der Landquart bis zum Luver bestätigt, desgleichen hier das Recht auf Münze, Masse und Gewicht und die weltliche Gerichtsbarkeit

⁵⁴ BUB IV, Nr. 2194 S. 339–341 von 1320 Aug. 12; drei zur Verpfändung gehörige Urkunden ebd., Nr. 2190f. S. 336–338 von 1320 Juni 25, und Nr. 2193 S. 338f. von 1320 Juli 2. Zu Greifenstein auch CLAVADETSCHER und MEYER, Das Burgenbuch von Graubünden, S. 63–65.

⁵⁵ BILGERI, Geschichte Vorarlbergs II, S. 105f., siehe auch DENS., Geographische Grundlagen der Geschichte Vorarlbergs, S. 186.

⁵⁶ Orig.: BAC , 1348 Dez. 27 (D), ed. BUB V, Nr. 2943 S. 518–520, und MGH Const. VIII, hg. von ZEUMER und SALOMON, Nr. 735 S. 744f.; Regesten bei BÖHMER/HUBER, Regesta Imperii VIII, Nr. 812, und bei SCHNYDER, Handel und Verkehr I, Dok. Nr. 115 S. 152 (hier, der Edition bei von MOOR, CD III, Nr. 40 folgend, irrtümlich zu 1349); zum historischen Kontext DEPLAZES, Reichsdienste und Kaiserprivilegien, S. 36ff., zur Interpretation ebd., S. 178f., 193ff. – Bestätigung (mit Insert) in einer Urk. von 1434 Sept. 14 – Orig.: BAC 014.1050, Regest bei ALTMANN, Regesta Imperii XI, Nr. 10784; zum Kontext Deplazes, S. 131ff., 165. – Die bei Schnyder ausserdem genannte Bestätigung Friedrichs III. von 1449 datiert vielmehr von 1459 (Orig.: BAC 014.1312, 1459 Okt. 2, früher unter Okt. 5, Regest bei: CHMEL, Regesta Friderici IV., Nr. 3751) und ist nur eine Bestätigung/Verleihung des Bergregals für den Bischof von Chur, die keine Grenzen, also auch nicht den Septimerpass erwähnt.

(ausgenommen die Churer Reichsvogtei) verliehen wurden, endeten der ebenfalls verliehene Wildbann und das Bergrecht sowie die Rechte über alle freien Leute, soweit der König darüber verfügen könne, am Septimer⁵⁷: Sie reichten von diesem Pass auf beiden Seiten des Rheins abwärts bis zur Landquartmündung, die Landquart aufwärts bis zur Quelle, von dort zum Albula⁵⁸ und wieder zum Septimer (*von dem Setmen ietwederhalb dez Ryns untz do di Lantquar in den Ryn fluzet, und di Lantquar auf gen Kur halp, untz do si entspringet, und von dann untz an di Elbellen und von dannen untz wider an den Setmen*). Warum diese Unterscheidung getroffen wurde, also dem Churer Bischof Jagd- und Bergrecht im Gegensatz zu den anderen Regalien im Bergell nicht zugestanden wurden, ist schwer zu sagen, zumal auch die einschlägige Literatur das Problem zumeist übergangen hat; soweit ich sehe, hat allein Vassalli auf ein im 12. Jahrhundert – unter Heranziehung einer uns nicht bekannten (verlorenen?) Urkunde Heinrichs V. – gefälschtes Privileg verwiesen, mit welchem den Bergellern (*omnes homines Bergalliensis*

⁵⁷ Die Formulierung der Urkunde ist, was die Grenze der Verleihung des Bergrechts (*in den zilen, als hi vor geschriven stat*) und des Rechts über alle freien Leute (*di in den vorgeschriven kreyzen und zilen gesessen sind*) betrifft, nicht ganz eindeutig; beziehen sich die Verweise auf den unmittelbar vorher erwähnten Wildbann-Bezirk, der bis zum Septimer reicht, oder auf jenen zuerst erwähnten am Luver endenden von Geleit- und Zollrecht, Münze, Massen und Gewicht und der weltlichen Gerichtsbarkeit? Ob wir hier zum Verständnis das Urteil von 1421 Juli 26 (s. die folg. Anm.) heranziehen dürfen, in dem in beiden Fällen der Septimer als Grenze gilt, ist fraglich, da neben Bergregal und dem Recht auf die freien Leute hier auch das Recht auf Münze, Masse und Gewicht als nur bis zur Septimer-Grenze reichend artikuliert wird.

⁵⁸ Der Wortlaut der Urkunde könnte auch den Fluss Albula meinen, doch kommt im Kontext viel eher die Wasserscheide, also der Albula(pass), infrage. Unsere Interpretation wird gestützt durch einen Spruchbrief von 1421 Juli 26 in Auseinandersetzungen zwischen Bischof Johann von Chur, dem Domkapitel und den Gotteshausleuten einerseits und dem Grafen Friedrich von Toggenburg andererseits, in welchem der betreffende Passus folgendermassen zitiert wird: *Ouch als unser herr von Chur an unsern herren von Toggenburg ervordert ... den wildban, alle fryg und herkommen lüt, ercz, mässen, wägen und münz ze beseczen von dem Settman den Rin herab, ietwederthalb des Rins, uncz da die Lantquart in den Rin flüsset, und die Lantquart uff Churhalb uncz da sy entspringet, und von dannan uncz an den Åbel und von dannan wider uncz an den Settman...* (Orig.: BAC 014.0937; ed. in: Das Lütisburger Copialbuch, hg. von WARTMANN, Nr. 50 S. 160–166, hier S. 161, und in: Der Katalog des Bischofs Flugi, hg. von MAYER und JECKLIN, Nr. 13 S. 63–74, hier S. 65, Auszug bei SCHULTE, Geschichte des mittelalterlichen Handels II, Nr. 282 S. 179f.). – Warum hierin auch das Recht auf Münze, Masse und Gewicht als nur bis zur Wasserscheide reichend angegeben ist, erscheint nicht klar; VASSALLI, Das Hochgericht Bergell, S. 16, interpretiert den Passus so, dass der Bischof damals schon sein Recht im Bergell und Oberengadin verloren hatte.

comitatus) angeblich im Jahre 1024 von Heinrich II. nicht nur die Reichsunmittelbarkeit verliehen, sondern unter anderem das Forst- und Jagdrecht überlassen worden ist⁵⁹, und dabei die Ansicht vertreten, diese Fälschung habe «der Legitimierung von *de facto* schon seit langer Zeit ausgeübten Rechten» gedient⁶⁰. D.h. das Privileg Karls IV. von 1348 habe dieser älteren Entwicklung – zumindest, was das Forst- und Jagdrecht betrifft, über das der Bischof nicht mehr habe verfügen können – Rechnung getragen.

7.3 Belege aus dem Raum Feldkirch/Altenstadt und Rankweil – Zeugnisse älterer Grenzvorstellungen

Zunächst ist hier das ewige Bündnis des Grafen Ulrich von Montfort, Herren zu Feldkirch, seiner Neffen Hugo und Rudolf und der Bürger von Feldkirch mit den Herzögen Albrecht und Otto von Österreich und deren Erben vom 1. November 1337 zu erwähnen, das nur am Rande in obigen Rahmen passt: In diesem verpflichteten sich die Grafen und mit ihnen die Stadt Feldkirch eidlich zu Kriegsdiensten für Österreich gegen jedermann – ausgenommen Graf Hugo von Montfort-Bregenz, es sei denn, er würde angreifen – in einem Umkreis, der vom Arlberg bis zum Bodensee, von da rheinabwärts bis zur Mündung der Aare, diese aufwärts vor der Gebirgskette Lebern (im Jura) bis Freiburg im Üchtland, von dort nach Interlaken, dann *bis an das snegepirg, den man spricht Elbel* (der Gotthard)⁶¹, weiter zum Septimer (*Setmen*) und zurück zum Arlberg reichte, wofür als Gegenleistung 1'000 Mark Silber gezahlt und Schutz und Schirm zugesagt wurden; eine Hilfeleistung über diesen Kreis hinaus war möglich, bedurfte aber besonderer Absprachen⁶². Mit

⁵⁹ Ed. MGH, D HII Nr. 532 (unecht) = BUB I, Nr. 167* S. 133f.; dazu BRESSLAU, Zu dem angeblichen Freiheitsbrief Kaiser Heinrichs II.

⁶⁰ VASSALLI, Der Septimer-Pass, S. 83f., Zitat S. 84. Im Unterschied dazu beurteilt z.B. CLAVADETSCHER, Die Täler des Gotteshausbundes, bes. S. 31 die Fälschung insgesamt als gescheiterten Versuch der Bergeller.

⁶¹ Im Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I,3,1, bearb. von SCHUDEL, MEYER und USTERI, S. 131 Anm. 9 zu Nr. 190 wird darunter – allerdings mit Fragezeichen, denn die Reihenfolge stimme nicht – der Albula verstanden.

⁶² Ed. von THOMMEN, Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven I, Nr. 405 S. 240f.; dazu der Kommentar BURMEISTERS, Geschichte Vorarlbergs, S. 70ff. mit Abdruck der Urk. ebd., S. 73f.; Auszug in: BUB V, Nr. 2600 S. 189. Zum politischen Hintergrund auch BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, in: Geschichte der Stadt Feldkirch I, S. 112ff.

diesem Bündnis wurde offensichtlich eine «politische Front gegen die Eidgenossen institutionalisiert»⁶³. «Der Hilfskreis stimmt in seinen Grenzen im wesentlichen mit der deutschen und rätoromanischen Schweiz (einschliesslich Vorarlbergs) überein»⁶⁴. Dessen Grenzmarken Arlberg, Bodensee, Gotthard und Septimer werden uns unten bei Besprechung verschiedener Landfrieden wieder begegnen.

Dagegen erscheint der Septimerpass in den nun zu besprechenden Dokumenten in einem ganz eigenen, besonders interessanten Kontext: Als erstes ist auf den berühmten Freiheitsbrief Graf Rudolfs V. von Montfort-Feldkirch für die Stadt Feldkirch vom 17. Dezember 1376⁶⁵ hinzuweisen. Hierin gestattete der Graf als Stadtherr u.a., dass die Bürger nach seinem Tod aus Feldkirch ausziehen können, wann und wohin sie wollen, also Freizügigkeit geniessen, und ihnen auch ihr Gut nachfolgen solle, doch sollten sie, wo immer sie sesshaft seien, das (liegende) Gut, das sie haben *zwischen dem Bodensee und dem Settmen und zwischen dem Walasew und dem Arlberg, als die sneschlaipfina gänd*, in Feldkirch versteuern und dafür Waffendienst wie eingesessene Bürger leisten; das Privileg sollte zunächst erst nach dem Tod des Grafen gelten, sofern dieser keine leiblichen Erben hinterlasse, trat schliesslich aber noch zu Lebzeiten Rudolfs im Jahre 1381, wenige Jahre nach dem endgültigen Verkauf der Herrschaft an Habsburg, in Kraft.

Diese Grenzmarken mögen auf den ersten Blick erstaunen, denn weder der Herrschaftsbezirk des Grafen von Montfort noch gar derjenige der Stadt Feldkirch reichten so weit, doch fällt auf, dass sie in etwa dem Zuständigkeitsbereich des in die Herrschaft Feldkirch gehörigen (Freien) Landgerichts Rankweil entsprechen, auf das wir jetzt etwas ausführlicher eingehen müssen. Dieses Landgericht, das, wie es in einer Urkunde König Sigmunds von 1418 heisst, *als lang, als ymand verdencken möge, gewesst sey*, dann aber durch Kriege und anderes niedergelegen habe und jetzt, nachdem die Herrschaft

⁶³ BURMEISTER, Feldkirch im Spannungsfeld, S. 331.

⁶⁴ DERS., Geschichte Vorarlbergs, S. 72.

⁶⁵ Orig.: StadtA Feldkirch (bis 1996 StA Zürich), Faksimile mit Transkription, hg. vom Stadtarchiv Feldkirch (Für die Überlassung einer Kopie darf ich Herrn Mag. Christoph Volaučník herzlich danken); kopial überliefert im Privilegienbuch der Stadt Feldkirch, hg. von JANOTTA, Nr. 5 S. 34–40, die Bestimmung S. 35; Revers der Stadt Feldkirch vom 24. Dez. 1376 mit Inserierung der einzelnen Vergünstigungen. – Vgl. BILGERI, Geschichte Vorarlbergs II, S. 105, 119ff.; DERS., Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, in: Geschichte der Stadt Feldkirch I, S. 132ff., zum Übergang an Habsburg ebd., S. 127ff.; ausführliche Interpretation durch BURMEISTER, Der Feldkircher Freiheitsbrief von 1376 (mit Abdruck der Urkunde, S. 270–273). – Zu Feldkirch siehe ausserdem SOMWEBER, in: Österreichisches Städtebuch III. Die Städte Vorarlbergs, S. 123–137.

Feldkirch ans Reich gekommen war, wieder aufgerichtet und gefreit worden ist⁶⁶, war ein Zivilgericht über Eigen und Lehen⁶⁷; es tagte zunächst auf der Flur Müsinen vor Rankweil (heute Röthis) an des Reiches freier Strasse, dann in Rankweil an überdachter Stätte, konnte aber seit 1465 in Notzeiten auch vor der Stadt Feldkirch, ebenfalls an des Reiches freier Strasse, abgehalten werden⁶⁸. Es sollte allen Klägern offenstehen, ausgenommen – wie es im 16. Jahrhundert heisst – in ganz geringfügigen Schuldklagen, es sei denn, dem Kläger sei das Recht bei anderen Obrigkeitkeiten versagt worden oder die dortigen Kosten seien höher als am Landgericht⁶⁹. Das Gericht durfte Acht und Aberacht aussprechen, der Zug an ein anderes Landgericht, selbst das Hofgericht in Rottweil, war nicht gestattet, ebenso herrschte Gerichtszwang, vorbehaltlich von Exemtionen seitens des Königs oder Kaisers; in Anbetracht des (gleich zu erwähnenden) grossen Gerichtssprengels waren seit 1465 auch schriftliche Kundschaften und Zeugnisse zugelassen⁷⁰.

Während in der Urkunde von 1418 die Grenzen des Gerichtsbezirks nicht benannt sind, holte Kaiser Friedrich III. dies in einem Bestätigungsbrief vom 8. April 1465 für Erzherzog Sigmund als Inhaber des Landgerichts mit folgender Formulierung nach: er gehe *über sich durch Churwalhen bisz an den Settman, gegen dem Etschlannd bisz auf den Arlenberg und auf der andern seytten bisz an den Walensee und das Reynthal abe bisz an den Bodensee mit-samt dem Hindern Pregentzer wald, dem Tennberg (Tannberg) und was in denselben merckten (!) gelegen ist*⁷¹.

⁶⁶ In der Urkunde von 1418 Jan. 28 wurde der derzeitige Pfandbesitzer Graf Friedrich von Toggenburg ermächtigt, das Landgericht wieder aufzurichten und zu besetzen – ed. BERGMANN, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften, Nr. 55 S. 123–125, Regest: ALTMANN, Regesta Imperii XI, Nr. 2859. Zum Landgericht RUSCH, Das Gaugericht auf der Müsinerwiese; STOLZ, Verfassungsgeschichte des Landes Vorarlberg, S. 56f., und vor allem BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte.

⁶⁷ Ebd., S. 133.

⁶⁸ Siehe das Privileg von 1465 April 8 (unten Anm. 71).

⁶⁹ Ordnung von 1579, ed. von RUSCH, Das Gaugericht auf der Müsinerwiese, Anhang I, S. 36–100, hier S. 59f.

⁷⁰ Siehe das Privileg von 1465 April 8 (unten Anm. 71) und ein weiteres Privileg Friedrichs III. von 1465 Sept. 23, ed. BERGMANN, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften, Nr. 85 S. 165–168; Regest: CHMEL (Bearb.), Regesta Friderici IV., Nr. 4267 (mit Abdruck im Anhang, Nr. 131 S. CLXXVIf.). Zu den Exemtionen von Walenstadt und der Grafschaften Sargans und Vaduz vgl. VON PLANTA, Die currätischen Herrschaften, S. 248 mit Anm. 4.

⁷¹ Abgedr. bei von SCHWIND und DOPSCH, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte, Nr. 206 S. 391–394, und bei BERGMANN, Urkunden der vier vorarlbergischen Herrschaften, Nr. 84 S. 162–165; Regest: CHMEL (Bearb.), Regesta Friderici IV., Nr. 4177 (mit Abdruck im Anhang, Nr. 128 S. CLXIXf.). – Noch in der durch Erzherzog Ferdinand von Österreich

Woher, so ist zu fragen, kommen diese weitläufigen Gerichtsgrenzen? Dazu ist einige Jahrhunderte zurückzugehen. Dem eigentlichen Landgericht, dessen Geschichte erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts beginnt, ging ein frühmittelalterliches Gaugericht voraus, «das schon sehr deutlich wesentliche Züge des späteren Landgerichts erkennen lässt»⁷²: Bereits im Jahre 806 (oder 807/808?) ist eine öffentliche Gerichtsversammlung (*mallus publicus*) für Churrätien *in curte ad Campos* nachzuweisen⁷³, welcher Ort nach herkömmlicher Ansicht mit Rankweil (lateinisch: *Vinomna*), nach neueren Forschungen Niederstatters jedoch mit dem Königshof in Feldklich/Altenstadt zu identifizieren ist⁷⁴. Erst für das Jahr 920 ist eine öffentliche Gerichtssitzung (*in mallo publico*) *in Vinomna*, also eindeutig Rankweil, bezeugt⁷⁵, während schon im späten 8. und im 9. Jahrhundert zahlreiche Schenkungen und Verkäufe *in vico Vinomna* beurkundet wurden⁷⁶. Für die im Dunkeln liegenden Anfänge des Gau-/Landgerichts ist man auf Hypothesen angewiesen: Die These, es

im Jahre 1579 erlassenen Landgerichts-Ordnung für Rankweil/Müsinen ist dieser Passus in Teil II, Tit. 1 fast wörtlich wiederholt (nur Mittelberg ist zusätzlich genannt), ed. von RUSCH, Das Gaugericht auf der Müsinerwiese, Anhang I, S. 36–100, hier S. 59; siehe auch dessen Einführung und Kommentar, ebd., S. 3ff.

⁷² BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 131.

⁷³ UB der Abtei Sanct Gallen I, bearb. von WARTMANN, Nr. 187 zu 806 (807) Febr. 7; BUB I, Nr. 35 S. 34f.: «bestimmt» zu 807 Febr. 7, was nach BORGOLTE, Chronologische Studien, S. 162 keineswegs eindeutig ist, denn die in der Datierung angegebenen drei Königs- und Kaiserjahre lassen sich nicht ganz miteinander vereinbaren, sie weisen ein Spektrum von 806–808 auf, wobei Vf. eher zu einer Datierung auf 806 tendiert. Für die Hg. der neuesten Edition (mit Faks.), ERHART und KLEINDINST (Urkundenlandschaft Rätien, Nr. 10 S. 162–165, und S. 75), dagegen kommt entweder 806 oder 808 in Frage.

⁷⁴ NIEDERSTÄTTER, Von Feldchirichun zu Altenstadt, S. 65, gegen die bisherige Identifizierung auch PODHRADSKY, Kirchen, Pfarrer, Bruderhof und Kloster, S. 392f. Anm. 49; anders noch BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 132, und jetzt wieder ERHART und KLEINDINST (Urkundenlandschaft Rätien, Edition Nr. 10 S. 163 (hier in Klammern), und ebd., S. 114f. (allerdings aufgrund älterer Literatur).

⁷⁵ Urk. von 920 März 8, ed. in: BUB I, Nr. 96 S. 78–80, und in der Ausgabe (mit Faks.) von ERHART und KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien, Edition Nr. 56 S. 260–263, Kommentar zur Urk. ebd., S. 118f.

⁷⁶ Die genannten in Rankweil ausgefertigten Privaturkunden stammen aus den Jahren 774, 802/03, 817–821, 825/26, 844 (851), 851 (858), 852 (859), 864 (871), 896 (UB der Abtei Sanct Gallen I und II, bearb. von WARTMANN, Nr. 72, 165, 173f., 224, 235, 243, 250, 253–256, 259, 262, 264, 289f., 293, 296, 391, 415, 421, 501, 705). Etwas abweichende Angaben bei ERHART und KLEINDINST, Urkundenlandschaft Rätien, dazu die Übersicht über die *Actum*-Orte ebd., S. 120–123.

handle sich um eine ostgotische Gründung des beginnenden 6. Jahrhunderts⁷⁷, lässt sich nicht beweisen, vielmehr fällt auf (allerdings ist das nicht ganz unbestritten), dass sich die Grenzen des Rankweiler Gerichtssprengels mit jenen der spätrömischen Provinz *Raetia prima*⁷⁸ decken, was Burmeister zu der Vermutung veranlasst hat, Rankweil oder vielleicht die in der *Tabula Peutingeriana* aufgeführte römische Etappenstation *Clunia*, die in Altenstadt vermutet wird⁷⁹, sei «schon in römischer Zeit Sitz eines Provinzialgerichts gewesen»; diese Institution habe offenbar nach der Eingliederung der *Raetia prima* ins Frankenreich weiterbestanden⁸⁰, denn aufgrund seiner peripheren Lage konnte Rätien seine «spätrömischen Verwaltungs- und Herrschaftsstrukturen» bewahren⁸¹, ein Phänomen, das öfter zu beobachten ist und sinnvoll war, da die Germanen in der Regel nicht schreiben konnten. Für die folgenden Jahrhunderte sind allerdings nur ganz wenige Quellen zur Tätigkeit des Rankweiler Gerichts überliefert, doch möchte Burmeister – «trotz mancher

⁷⁷ MÜLLER, Die Entstehung des Gaugerichtes in Rankweil, S. 140; dazu BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 131.

⁷⁸ HEUBERGER, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, S. 68f., 75ff., 300ff.; KAISER, Churrätien, S. 16ff. mit Karte 2. Jedoch sind diese Grenzen nicht unbestritten: DEGEN, Die raetischen Provinzen des römischen Imperiums, S. 30f. hält die Ansicht, die Nordgrenze der *Raetia prima* sei am Bodensee, die Ostgrenze in der Linie etwa von Isny–Arlberg–Münstertal–Stilfserjoch zu suchen, für noch nicht bewiesen. Etwas sicherer bzgl. dieser Grenze KAISER, Art. ‹Raetien›, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, begr. von HOOPS, Bd. 24, S. 81. Als Grenze der *Raetia I* apostrophiert den Arlberg dagegen BILGERI, Geographische Grundlagen der Geschichte Vorarlbergs, S. 180f.

⁷⁹ Dazu LIEB, Lexicon topographicum I, S. 30–33; ROLLINGER, Eine spätrömische Strassenstation auf dem Boden des heutigen Vorarlberg?, und DERS., Clunia und der Raum Altenstadt–Rankweil, der sich kritisch mit den bisherigen Lokalisierungsversuchen auseinandersetzt und hier (S. 54) folgendermassen zusammenfasst: «Zwar sind wir aufgrund unseres heutigen Kenntnisstandes nicht in der Lage, eine punktuell exakte Lokalisation dieser Station vorzunehmen, doch sprechen alle greifbaren Hinweise dafür, sie mit grosser Wahrscheinlichkeit im grösseren Raum von Altenstadt zu suchen». Weiterführende Auseinandersetzung aufgrund neuerer Untersuchungen über den Gebäudekomplex in Feldkirch–Altenstadt in der Flur «Uf der Studa», der z. T. mit der römischen Strassenstation *Clunia* identifiziert wird (wofür einiges spricht) bei PÖLL, Die römische Strassenstation Clunia. – *Clunia* ist auf der *Tabula*, einer mittelalterlichen Nachzeichnung einer antiken Strassenkarte (ed. von WEBER, *Tabula Peutingeriana*) in Segment II/5 eingezeichnet.

⁸⁰ BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 131. Anders HEUBERGER, Rätien im Altertum und Frühmittelalter, S. 274, welcher der Ansicht ist, dass sich «ein derartiger Gerichtssprengel, der seinen Mittelpunkt hart an der Nordgrenze Churwaldens hatte und churrätisches wie alemannisches Gebiet in sich schloss, ... erst nach der Vereinigung der *Raetia Curiensis* mit Schwaben entwickeln» konnte.

⁸¹ KAISER, Autonomie, Integration, bilateraler Vertrag, S. 8.

Bedenken», die auch von anderen Mediävisten geteilt werden – Kontinuität bis ins 13. Jahrhundert annehmen, in welchem das Gaugericht dann zum Landgericht umgewandelt worden sei⁸².

Die Rankweiler Gerichtsgrenzen, die sich auch darin manifestieren, dass im älteren Gaugericht anscheinend – allerdings nach einer späten Überlieferung aus dem 16. Jahrhundert – der (gesamte) rätische Adel als Besitzer fungierte, mithin ein Mitspracherecht hatte⁸³, haben sich also wohl seit römischer Zeit weitertradiert. Freilich standen sie schon im Spätmittelalter teilweise nur mehr auf dem Papier, was sicher auch auf die Festsetzung der Habsburger in Vorarlberg zurückzuführen ist, deren Einfluss und damit auch deren überregionalem Landgericht sich insbesondere die Bündner und Eidgenossen im Laufe des 15. Jahrhunderts entzogen haben, wenngleich Österreich erst im Westfälischen Frieden von 1648 auf die Gerichtshoheit des Landgerichts über Schweizer Gebiet verzichtete⁸⁴.

In gleicher Weise evoziert werden diese alten Grenzen in mehreren Feldkircher Urfehdebriefen⁸⁵ aus dem 15. Jahrhundert, in denen aus dem Gefängnis entlassene Delinquenten gegenüber Ammann und Rat von Feldkirch nicht nur eidlich geloben mussten, ihre Haft nicht zu rächen, sondern auch die – statt der Todesstrafe – auf Bitten hochgestellter Personen häufig verhängte (zumeist lebenslängliche) Verbannung aus den Grenzen Bodensee, Walensee, Arlberg und Septimer zu beachten, so in der Urfehde eines Konstanzer Schuhmachers von 1436 (das Delikt wird nicht genannt, nur erwähnt, dass es peinliche Bestrafung nach sich gezogen hätte, also hat wohl keine Gerichtsverhandlung stattgefunden); ähnliche Urfehden leisteten im Jahre 1447 ein wegen Diebstahls zum Tode verurteilter Feldkircher Bürger und 1495 zwei wegen Raub und Diebstahl ebenfalls zum Tode (am Galgen) Verurteilte aus Freiburg im Üchtland und aus Feldkirch selbst, während im Jahre 1441 ein Strassenräuber aus Tisis, bei dem es ebenfalls nicht zur Verhandlung kam, der vielmehr auf Bitten des Churer Bischofs und anderer freigelassen wurde, nur auf mindestens fünf Jahre aus diesen Landmarken verwiesen wurde⁸⁶.

⁸² BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 132f. – Zu den Bedenken hinsichtlich einer Kontinuität siehe das Diskussionsprotokoll (Konstanzer Protokoll Nr. 167) zu Burmeisters Vortrag über «Das Landgericht Rankweil im 14. und 15. Jahrhundert» im Juni 1971, S. 4ff.

⁸³ BURMEISTER, Rankweil als Gerichtsstätte, S. 133.

⁸⁴ Ebd., S. 134ff. mit Sprengelkarte S. 137.

⁸⁵ Literatur dazu oben Anm. 8f.

⁸⁶ Urkunden von 1436 Juli 30, 1441 Juli 26, 1447 Nov. 13, 1495 Jan. 10 und 1495 Jan. 12, registriert von NIEDERSTÄTTER, Vorarlberger Urfehdebriefe, Nr. 13 S. 30f., Nr. 19 S. 34, Nr. 23 S. 37, Nr. 54f. S. 56f. Vgl. dazu auch die instruktive Einleitung Niederstätters, ebd., S. 11ff.

Prüft man andere Urfehdebriefe aus Vorarlberg, so fällt auf, dass unter allen Gerichten allein Feldkirch die genannten vier Verbannungsgrenzpunkte setzte, allerdings nicht immer, wie eine ebenfalls u.a. wegen Diebstahls (statt der Todesstrafe) ausgesprochene Stadtverweisung von 1462 zeigt, welche nur eine 10-Meilen-Zone um die Stadt zog⁸⁷, wohingegen das Bregenzerwälder Gericht für zwei wegen Diebstahls zum Tode verurteilte, aber begnadigte Verbrecher aus dem Hinteren Bregenzerwald die Grenzen der Verbannung mit Arlberg, der Ill bei Feldkirch, Rhein, Bodensee, Argen und der Stadt Isny bestimmte⁸⁸.

Auch eine Durchsicht der im Bischöflichen Archiv Chur aufbewahrten Urfehdebriefe⁸⁹ ergibt Erstaunliches (will man nicht auf den Zufall der Überlieferung setzen, was u.E. unwahrscheinlich ist): Nur eine von zehn Urkunden, die Urfehde eines zu Chur wohnhaften Rebknechts, der im Jahre 1464 wegen mehrmaligen nächtlichen Traubendiebstahls aus den bischöflichen Weingärten in Haft gekommen war und mit dem Tode hätte bestraft werden können, doch auf seine, seiner Verwandten und Freunde Bitte freigelassen wurde, ist einschlägig. Der Rebknecht musste eidlich geloben, sofort und für immer das Land zu verlassen (*ußgan von lannde*), dessen Grenzmarken auch hier mit Septimer (*Sertman!*), Arlberg, Walensee und Bodensee bestimmt sind⁹⁰, während in den übrigen Urfehdebriefen als Gnadenstrafe, also arbiträr, u.a. ewiger Landesverweis (*uß siner gnoden gotzhuß gon*), Verbannung auf drei Meilen vor der Stadt oder auch Geldstrafen ausgesprochen sind⁹¹.

Die in den Feldkircher Urfehdebriefen anzutreffenden Relegationsgrenzen sind – vergleicht man sie mit dem von Marchal und Maurer vorgelegten umfänglichen Material aus anderen oberdeutschen Städten⁹² – recht ungewöhnlich: Obwohl für die Ausgrenzung aus Feldkirch ebenfalls weiter entfernte Örtlichkeiten bestimmt werden, dürfte ihre Nennung weniger auf geographischen Kenntnissen/Vorstellungen beruhen⁹³; auch hatten die Grenzmarken kaum etwas mit dem «Sichtbereich» der Stadt, dem Bewusstsein von

⁸⁷ Urk. von 1462 Jan. 24 – ebd., Nr. 29 S. 41.

⁸⁸ Ebd., Nr. 25 und 28 S. 38f., 40f. (von 1450 Mai 21 und 1461 Nov. 12).

⁸⁹ Es wurden die Bestände von 1325–1500 durchgesehen.

⁹⁰ Orig.: BAC 014.1392, 1464 Dez. 9, ed. durch VON CASTELMUR, Ein Traubendiebstahl zu Chur im Jahre 1464.

⁹¹ Orig.: BAC 014.0872, 1414 März 2; BAC 014.1366, 1462 Juli 24; BAC 014.1826, 1492 April 4.

⁹² MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland»; MAURER, Erzwungene Ferne.

⁹³ Dazu MAURER, ebd., S. 201ff., 208ff. Zahlreiche Beispiele für die Verweisung über das *Lampartische Gebirge* (die Alpen) bei MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland».

aktuellen städtischen und landesherrlichen Grenzen zu tun⁹⁴, noch standen sie in Relation zum «Gefährdungspotential», das für die städtische Gemeinschaft vom Urfehdeleistenden ausging⁹⁵.

Sieht man sich zur Interpretation der Urfehdebriefe das Stadtrecht von Feldkirch – in der Fassung von 1399 – an⁹⁶, so findet man keine Anhaltspunkte: Zwar wird bei verschiedenen Delikten die Verbannung angedroht, jedoch wird diese geographisch nicht näher präzisiert⁹⁷. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Stadt Feldkirch selbst eine Neugründung aus dem Beginn des 13. Jahrhunderts ist, entstanden in der Gemarkung des Dorfes Feldkirch (später Altenstadt genannt)⁹⁸, und dass das Stadtrecht stark alemannisch bestimmt war. Aus dem Umland aber, dem Raum Altenstadt/Rankweil, für das wahrscheinlich Siedlungskontinuität von der Römerzeit bis ins Frühmittelalter anzunehmen ist, wo «schon in römischer Zeit ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt» war⁹⁹, unter den Karolingern dann zwei bedeutende Königshöfe ausgewiesen sind, ja Rankweil damals sogar Grafensitz, administrativ-politisches Zentrum war¹⁰⁰, dürften die sich in der Feldkircher Verbannungspraxis des 15. Jahrhunderts

⁹⁴ Diese Art Ausgrenzung sieht WECHSLER, Ehre und Politik, S. 362 in eidgenössischen Städten gegeben. Siehe auch MAURER, Erzwungene Ferne, S. 202ff.

⁹⁵ MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland», S. 227.

⁹⁶ Ed. von MONE, Stadtrecht von Feldkirch. Die erste Stadtrechtskodifizierung liegt zwischen 1318 und 1333, sie wurde mehrmals ergänzt, die vorhandenen Statuten nach 1376 gesammelt, redaktioneller Abschluss und Reinschrift erfolgten 1399. Dazu auch BURMEISTER, Grundlinien der Rechtsgeschichte Vorarlbergs, S. 44f.; DERS., Der Feldkircher Freiheitsbrief von 1376, S. 262ff.; NIEDERSTÄTTER, Lindau und Feldkirch, S. 250f. – Nach der Gründung der Stadt Feldkirch zu Anfang des 13. Jahrhunderts lebte man zunächst, entsprechend der Zusammensetzung der Einwohnerschaft, nach alemannischem Recht, die Marktordnung wurde von Lindau übernommen, doch die Zuzügler und Ausbürger aus der Umgebung brachten ihr romanisches Gewohnheitsrecht mit, so dass zwei verschiedene Rechtsgewohnheiten nebeneinander standen, welchen Zustand erst die Übernahme des Lindauer Stadtrechts im 1. Drittel des 14. Jahrhunderts und einzelne städtische Satzungen dieses Jahrhunderts, die romanisches Gewohnheitsrecht ins Stadtrecht aufnahmen, beendeten.

⁹⁷ Der grosse Diebstahl ist allerdings im Unterschied zum kleinen (5-Schilling-Grenze – Tit. XXX, ed. von MONE, Stadtrecht von Feldkirch, S. 140) im Stadtrecht von 1399 nicht behandelt. – MAURER, Erzwungene Ferne, S. 201, macht freilich darauf aufmerksam, dass das «Zwangsmittel» der Stadtverweisung «in den städtischen Statuten ganz selten als gesetzte Norm zu finden war».

⁹⁸ NIEDERSTÄTTER, Von Feldkirch zu Altenstadt, S. 71f., und DERS., Neue Forschungen zur Gründung der Stadt Feldkirch.

⁹⁹ Vgl. OVERBECK, Geschichte des Alpenrheintals in römischer Zeit I, S. 53 – 58, bes. S. 58, zur Verkehrssituation auch S. 229ff.

¹⁰⁰ BORGOLTE, Buchhorn und die Welfen, S. 49ff., 68f. (allerdings identifiziert Borgolte – im Gegensatz zu NIEDERSTÄTTER – die *curtis ad Campos* mit Rankweil). Die Bindung des

und im Steuerpassus des Stadtprivilegs von 1376 widerspiegelnden Rechts-traditionen und -vorstellungen, die hier offensichtlich im Spätmittelalter noch geläufig waren, übernommen sein. Wahrscheinlich ist es das Rankweiler Landgericht, das traditionsbewahrend wirkte, doch ist darüberhinaus denkbar, dass ein gewisses Bewusstsein von einer *provincia*, die einst in den Grenzen Arlberg–Septimer–Walensee–Bodensee existiert und eine rechtliche Einheit dargestellt hatte, einfach von Generation zu Generation weitergegeben worden ist. Indem (von altersher?) aus diesen Grenzen verwiesen wurde, wurde die Stadt- zugleich zu einer Landesverweisung¹⁰¹.

Für ein Gericht wie das des Bregenzerwaldes, eines erst spät besiedelten Gebietes, hingegen waren die alten Grenzen der *Raetia prima* anscheinend ohne Bedeutung, wenn nicht gar unbekannt, während in der bischöflich-churerischen Verwaltung diese zwar bekannt waren, doch offenbar nur in einem Fall auf sie zurückgegriffen wurde, hier also anscheinend keine entsprechende Rechtsgewohnheit tradiert bzw., was nicht auszuschliessen ist, diese im Spätmittelalter verdrängt worden ist.

Ergänzt werden diese Rechtsdokumente durch eine Passage in einer an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert beim Publikum sehr beliebten, von älteren und modernen Historikern dagegen des öfteren als wertlos erachteten *Schwäbischen Chronik*, als deren Verfasser sich ein in Rankweil *gesessen*(er) *Thomas Lirer* bezeichnet, der das Buch im Jahre 1133 (!) abgeschlossen haben will und sich für *den mererentail* als Augenzeuge ausgibt¹⁰². Nach dem

Ortes an den Grafen unterstreicht eine Urkunde Kaiser Lothars I., ausgestellt im Jahre 823 während seines Besuches in Rankweil, *Venomnia in villa Unfredi comitis* (MGH D LoI, Nr. 2, Regest in: BUB I, Nr. 44 S. 37).

¹⁰¹ *Exiliare de provintia* begegnet als eine Strafe für den aufständischen Sohn des Herzogs in den *Leges Alamannorum*, lex XXXV, ed. von LEHMANN und ECKHARDT, MGH Leges nationum Germanicarum, V,1, S. 92. – Übrigens kann MARCHAL («Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland», S. 236) auch in Basel eine gelegentliche – etwas unscharfe bzw. schillernde – Verweisung *extra provincias* bzw. *extra patriam* nachweisen.

¹⁰² So in der Schlussschrift zum 1. Teil der *Schwäbischen Chronik*, hg. von THURNHER, S. 52. Diese Stelle ist so verstanden worden, *Lirer* habe als seine Heimat Rankweil angegeben (z.B. von Thurnher im Vorwort zur Edition, S. X), was aber nicht zwingend ist; *gesessen* besagt wohl nicht mehr, als dass er zur Zeit der Abfassung der *Chronik* dort wohnhaft war. – Die Herkunft *Lirers* hat immer wieder das Interesse der Vorarlberger Geschichtsforscher geweckt, diese glaubten, in Götzis bzw. Altach den Heimatort gefunden zu haben, doch machte BURMEISTER (Zur Person des Chronisten Thomas Lirer) zu Recht auf die methodische Fragwürdigkeit der Untersuchungen aufmerksam. Zu *Lirer* siehe neben der Einleitung Thurnhers zu seiner Textausgabe auch dessen Artikel in: Verfasserlexikon 5, Sp. 847–850. – Zum Jahre «1133» unten Anm. 104.

Herausgeber Thurnher gehört die Chronik dem späten 15. Jahrhundert an¹⁰³, nach Burmeister jedoch ist das vorläufig nicht bewiesen. Der zweite Teil der Chronik, der bis 1462 reicht, könnte nach einer Vermutung Amelungs aus der Feder des Ulmer Frühhumanisten *Hans Neithart* stammen, der möglicherweise gleichzeitig den ersten Teil überarbeitet hat¹⁰⁴. Sicher ist nur, dass das Werk im Jahre 1486, wahrscheinlich auch schon 1485, erstmals gedruckt wurde.

Im ersten Teil, der gewissermassen als «Hauschronik» der Montforter und Werdenberger bezeichnet werden kann, führt der Autor die Grafen von Montfort auf einen römischen Kaiser *Kurio* (eine Anspielung auf Chur!) zurück, der im Jahre 104 n. Chr. gelebt habe, nach seinem Übertritt zum Christentum aber auf Anstiftung seiner Brüder von den Römern gefangengenommen und getötet werden sollte; doch sei ihm zusammen mit seiner Familie und den besten römischen Geschlechtern die Flucht gelungen, und er zog über das hoch gebierg auß gen teutschenlanden wertz ... und kam auff den plan dalfatz, wo es Christen gab, die St. Lucius bekehrt habe. *Und do so vil walhe von Rom dahin kament ..., wellisch und teutsch under einander wohnhaft waren. Do ward ein besondere sprach daraus. als böse römische wellisch und etliche teutsche wort darunter gemischt ... Und hieß man die sprach und das land an der Art Kurwalhen. und gieng herab biß an den Bodensee. und über sich auff biß an den Settner, do Mayland anstößt. Aber es hat sich darnach fast bekört. und die Kurwallisch sprach zu teutsch worden.* Anschliessend kommt Lirer auf die einzelnen Söhne des Kaisers zu sprechen, die dieser mit Burgen, Namen und Wappen ausgestattet habe. Dem dritten Sohn habe er einen Berg, auf dem er eine Burg gebaut habe, gegeben, die hieß er *Starckenberg*. und gab ym ain schilt weiß mit ainem roten fanen zu ainem zaichen das er die cristenlichen ordnung halten solt ... und hieß yn Anßhelm von Starckenberg. *Dem teutsch nach wirt das geschlächt vast gehaissen die von dem rotenfan. Und darnach als sich die wellischen Kurwalhen gemeret heten. do ward der namm in wellisch bekört und gehaissen von Montfort*¹⁰⁵.

¹⁰³ THURNHER in der Einleitung zur Edition der *Schwäbischen Chronik*, S. XIIff.

¹⁰⁴ BURMEISTER, Zur Person des Chronisten Thomas Lirer; AMELUNG, Konrad Dinckmut, S. 22.

Das würde die Beobachtung THURNHERS (Einleitung zur *Schwäbischen Chronik*, S. XVf.) erklären, der Text enthalte «keinerlei Anzeichen, dass er zu verschiedenen Zeiten zusammengesetzt worden ist», es bestehe kein Bruch zwischen dem 1. und 2. Teil. – Selbstverständlich ist auch Lirers eigener Aussage in der Schlusssschrift (siehe oben Anm. 102), das Buch sei zum ersten abgeschrieben worden im Jahre 1133 an sant Oswalts tag, kein Glauben zu schenken; dazu ebenfalls THURNHER, S. XIIIff.

¹⁰⁵ LIRER, *Schwäbische Chronik*, hg. von THURNHER, S. 5–7; zur Stelle BURMEISTER, Die Grafen von Montfort und ihre Bedeutung für die Bündner Geschichte, S. 29f.

Auf den ersten Blick breitet sich hier ein buntes Sammelsurium von Namen und Zeiten aus, Fabeleien, zusammengetragen ohne «jede kritische Absicht», doch war nach Thurnhers Untersuchungen für den Verfasser insbesondere «die Kategorie der Zeit» unwichtig, da seine Geschichten in den «heilsgeschichtlichen Prozeß eingeordnet» seien¹⁰⁶. Man mag die Darstellung belächeln, sie mit *Johannes Stumpff als lötig fabelwerck durch ein höflichen schmeichler/dem Adel darmit zehofieren/erdichtet*, verwerfen¹⁰⁷, doch erfasst man damit nicht deren Wert, zeigt diese uns doch die Vorstellung nicht nur des Autors, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach der Montforter und Werdenberger selbst – in deren Auftrag Lirer wohl geschrieben hat¹⁰⁸ – von ihrer Abstammung von einem frühen römischen Kaiser und ihr Bestreben, – gleich wie andere Adelsgeschlechter vor und nach ihnen – ihr Ansehen zu erhöhen und die eigene Macht und Herrschaft stärker zu legitimieren. Dass in *Lirers* sagenhafter Erzählung historische Erinnerung aufscheint, ist offensichtlich, ruft doch der Autor die römische Vergangenheit Rätiens ins Bewusstsein und sieht, indem er die Montforter und Werdenberger in direkter Linie auf einen römischen Kaiser zurückführt, im Alpenraum Kontinuität von der Römerzeit bis in seine Zeit gegeben; zugleich versteht er Churrätien ganz selbstverständlich als eine politische Einheit – vom Bodensee bis zum Septimer¹⁰⁹, wie sie zeitweise unter den Udalrichingern, den Ahnen und Vorgängern der Montforter/Werdenberger tatsächlich bestanden hat¹¹⁰. Damit artikuliert *Lirer* sicher ein gewisses Wunschdenken, ja Bestreben der Grafen, die Tradition ihrer Vorgänger fortzusetzen, wie dies sich auch in ihrer Politik, zumal der politischen Einflussnahme der Montforter in Graubünden niederschlägt¹¹¹; und hier ist nun überlegenswert, ob der Autor, selbst wenn er Walensee und Arlberg unerwähnt liess, nicht noch mehr meinte – das Streben nach der Herrschaft innerhalb der spätantiken Grenzen.

Die Grenzbestimmung in den Vorarlberger Quellen, gerade den Dokumenten der Friedenswahrung, mit den Landmarken Bodensee, Arlberg, Septimer und Walensee, ist also, obgleich sie nicht mehr mit der Realität korreliert, keineswegs willkürlich oder zufällig, vielmehr, da diese auf den

¹⁰⁶ THURNHER in der Einleitung zur *Schwäbischen Chronik*, S. XIXf.

¹⁰⁷ STUMPFF, *Gemeiner loblicher Eydgnoschafft Chronick*, Buch X c.16, in: Bd. 2, fol. 312b.

¹⁰⁸ Nach eigener Angabe ist er *knecht* der Werdenberger gewesen (LIRER, *Schwäbische Chronik*, hg. von THURNHER, S. 52, dazu auch ebd., S. XVIII).

¹⁰⁹ BURMEISTER, Die Grafen von Montfort und ihre Bedeutung für die Bündner Geschichte, S. 29, 43.

¹¹⁰ Ebd., S. 30.

¹¹¹ Zu dieser ausführlich BURMEISTER, ebd., *passim*.

Grenzen der spätantiken *Raetia prima* basiert, sowohl historische Reminiscenz wie Anspruch.

Dass sich aber die alten Grenzen so lange in der Vorstellung behaupten konnten, hängt wohl mit mehreren Faktoren zusammen: Einerseits allgemein mit der konservativen Einstellung der hier ansässigen (teilweise romanischen) Bevölkerung, im besonderen aber dürfte die oben für Rankweil/Altenstadt angenommene Kontinuität in Gerichtswesen und Rechtsvorstellungen von der Antike bis ins Spätmittelalter, ja bis in die Neuzeit, die wohl Siedlungskontinuität voraussetzt, bestimmt gewesen sein. Dieser mentalen Einstellung vermochte offenbar kein Herrschaftswechsel etwas anzuhaben: So bedienten sich die Montforter der alten Grenzen, die weit über ihren Herrschaftsbereich hinausgingen sowohl in der Realität wie im Herkunftsmythos; und welchen Anlass hätte schliesslich Habsburg-Österreich als ihr Rechtsnachfolger gehabt, die weitläufigen Sprengelgrenzen des Rankweiler Gerichts aufzuheben, kamen jene doch seiner Intention, Einfluss- und Herrschaftsbereich in Vorarlberg, Graubünden und der Ostschweiz zu vergrössern, wesentlich entgegen. Das zeigte sich übrigens auch in den Auseinandersetzungen Herzog Sigmunds mit dem Inhaber der Grafschaft Sonnenberg, Eberhard Truchsess von Waldburg, in den 60er- und 70er-Jahren des 15. Jahrhunderts vor allem um den Besitz von Silberbergwerken am Arlberg, als nämlich Sigmunds Vertreter schliesslich argumentierte, das Erz liege in Sigmunds Landgrafschaft(!) Feldkirch, deren Grenzen vom Arlberg bis zum Bodensee, Walensee und Septimerpass reichen, Sonnenberg liege also im Bereich seiner fürstlichen Herrschaft, Sigmund besitze dort also auch das Bergregal¹¹².

Daneben scheint wohl ein weiterer Aspekt – wenigstens hinsichtlich Beibehaltung der genannten Grenzpunkte – bestimmt gewesen zu sein: die Eindeutigkeit und Klarheit der vier Grenzmarken und ihre Qualität nicht nur als natürliche Grenzen, sondern als Schlüsselstellen auf (Land-)Strassen (Arlberg und Septimer) und als wichtige Wasserwege (Bodensee und Walensee), die selbst einfachen Leuten nicht unbekannt gewesen sein dürften, denn eine relativ genaue Abgrenzung war sowohl für einen Gerichtssprengel vonnöten, als auch die Angabe bekannter Örtlichkeiten als Ausgrenzungspunkte bei Verbannungen unabdingbar war. Ob allerdings derart weitläufige Relegationsgrenzen, die über den eigenen Rechtsbereich wesentlich hinausgingen, durchsetzbar waren, steht auf einem anderen Blatt¹¹³.

¹¹² Umfassend dazu SANDER, Die Erwerbung der vorarlbergischen Grafschaft Sonnenberg, bes. S. 37ff., die betr. Stelle S. 38; erw. bei BILGERI, Geschichte Vorarlbergs II, S. 238.

¹¹³ Beispiele für Kontrolle im Umland der Städte bei MAURER, Erzwungene Ferne, S. 203f. Allerdings weist Vf. (S. 213) auch darauf hin, dass der Verwiesene den Weg in die Ferne

Dass bei der Wahl von Landmarken in Stadtverweisungen wahrscheinlich verschiedene Komponenten – geographisch-topographische und rechtlich-herrschaftliche¹¹⁴ – eine Rolle spielen konnten, lässt auch die oben erwähnte Urfehde des Rüdger von Schönenwert aus dem Jahre 1367 erkennen. Hierin war die Grenze der Verweisung mit den Alpenübergängen Arlberg–Septimer–Gotthard–Grosser St. Bernhard näher bezeichnet, die zugleich als Grenzlinie zu Italien apostrophiert wurde (was in anderen Urkunden häufig in dem Sammelbegriff *daz Lampartisch gepirg*¹¹⁵ zum Ausdruck kommt), doch passen, wie oben dargelegt, weder Septimer noch Arlberg in dieses Schema. Will man hier nicht nur eine Vereinfachung annehmen, die Gleichsetzung Hauptwasserscheide¹¹⁶ = Herrschafts-Grenze, so spielt vielleicht wiederum eine vage Erinnerung an spätrömische Grenzverhältnisse hinein. Zu beachten ist aber auch, dass es sich bei den genannten Grenzpunkten wiederum um wichtige Verkehrsachsen handelt(e) und dass jene zudem aus verschiedenen Landfriedensbündnissen, die im Anschluss besprochen werden sollen, geläufig waren.

7.4 Der Septimer als Grenze in Landfrieden und verwandten Einungen des 14. Jahrhunderts

Im Gegensatz zu den bisher behandelten dominiert in den folgenden Quellen, mehreren Landfrieden und verwandten Bündnissen des 14. Jahrhunderts, der «hohe(n) Zeit der großen Landfriedensbünde aller Art»¹¹⁷, der Aspekt der natürlichen Grenze. In diesen wird neben anderen Örtlichkeiten der Septimer, gewöhnlich zusammen mit Bodensee (bzw. einem am See gelegenen Ort), Arlberg und Gotthard, als Landmarke des Gebietes genannt, in dem bei Rechtsverletzungen und ungerechten Angriffen/Krieg die Bündnispartner einander Rat und Hilfe leisten müssen. Diese beeideten Bündnisse wurden als regionale bzw. «interterritoriale» Einungen gerade in «jener Zeit schwindender

nicht immer antreten musste. Siehe ebenfalls MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland», S. 253, der darauf aufmerksam macht, dass durch die gegenseitige Rechtshilfe-verpflichtung in Bündnissen eidgenössischer Orte wohl eine Kontrollinstanz bestanden habe.

¹¹⁴ Zu diesen bes. MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland».

¹¹⁵ Vgl. MAURER, Erzwungene Ferne, S. 208f., 213, und MARCHAL, «Von der Stadt» und bis ins «Pfefferland», *passim*.

¹¹⁶ Zum Arlberg als einer Hauptwasserscheide zwischen Rhein und Donau BILGERI, Geographische Grundlagen der Geschichte Vorarlbergs, S. 180.

¹¹⁷ PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, S. 26.

Königsgewalt und rasch wechselnder Herrscherfamilien, der großen wirtschaftlichen und geistigen Wandlungen, zum Selbstschutz und zur Sicherung des Friedens»¹¹⁸ eingegangen. Ausserdem konnten die Friedensbündnisse, da sie zur Voraussetzung hatten, «daß die zwischen den Partnern bestehenden Streitfragen bereinigt» waren und neu aufkommende schiedlich beigelegt werden sollten, und da die Absprachen «oft weit ins Politische» hineinreichten¹¹⁹, dem Landesausbau dienen. Die Geltungsdauer dieser Landfrieden war begrenzt, der örtliche Geltungsbereich fest umrissen¹²⁰. Wenn an sich «als Rechtsgrundsatz galt, daß der Landfrieden nur soweit reiche wie die Gebiete der Bündnispartner»¹²¹, so ist in den im folgenden zu besprechenden Bündnissen festzustellen, dass der Hilfskreis erweitert war, offenbar um der Friedenswahrung wirkungsvoller nachkommen zu können, als es bei den «unzusammenhängenden Herrschaftsschwerpunkte(n)» der an der Einung Beteiligten¹²² sonst möglich gewesen wäre, konkret wahrscheinlich in erster Linie zum Schutze der Kaufleute und anderer Reisenden wie Pilgern, doch wurde damit auch die Interessenszone der Bündnispartner abgesteckt, ja vergrössert und damit der «Machtanspruch der Schutzhöheit» instrumentalisiert¹²³.

Vorgestellt werden hier zunächst Bündnisse, an denen Habsburg-Österreich beteiligt war, das mit diesen zugleich Festigung und Ausbau seiner Herrschaft verfolgte¹²⁴, doch können wir an dieser Stelle auf die historisch-politischen Hintergründe nicht näher eingehen. Als erstes ist der berühmte Landfrieden

¹¹⁸ DERS., Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I, S. 232. – Aus der überreichen Literatur zu den Landfrieden seien nur genannt die Artikel von KAUFMANN und HOLZHAUER, in: HRG II, Sp. 1451–1485, die rechtssystematischen Arbeiten von MEYER, Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft, und von WEBER, Die Hülfspflichtungen der XIII Orte; PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, bes. S. 21ff., und der Sammelband: Landfrieden, Anspruch und Wirklichkeit, hg. von BUSCHMANN und WADLE (mit zahlreichen Literaturangaben). Zum Begriff «interterritorial» und weiteren Charakteristika dieser Bündnisse siehe bes. den hierin publizierten Aufsatz von SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung.

¹¹⁹ HOLZHAUER im Artikel «Landfrieden II», in: HRG II, Sp. 1465–1485, hier Sp. 1477f.

¹²⁰ MEYER, Die Sorge für den Landfrieden, S. 83ff. betont, dass Landfriedenskreise im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft zunächst unbekannt waren und erst nach 1300 Landfrieden mit Landfriedenskreisen wahrscheinlich aus dem oberrheinischen Gebiet eindrangen.

¹²¹ SCHUBERT, Die Landfrieden als interterritoriale Gestaltung, S. 131.

¹²² STERCKEN, Herrschaftsausübung und Landesausbau, S. 196.

¹²³ MEYER, Die Sorge für den Landfrieden, S. 38; siehe auch WEBER, Die Hülfspflichtungen der XIII Orte, S. 116ff.

¹²⁴ Dazu überblicksartig PEYER, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I, S. 198ff. (mit weiterführender Literatur); FEINE, Territorialbildung der Habsburger, S. 239ff. (im Wiederabdruck S.166ff.), und zuletzt umfassend

vom 20. Juli 1333 anzuführen, in dem sich die österreichischen Landvögte im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsass und Breisgau, alle Städte unter habsburgisch-österreichischer Herrschaft (und Pfandschaft) zwischen Oberrhein, Bodenseegebiet und Alpen, das niedere Amt zu Glarus, das Land Sundgau und die Städte Basel, Konstanz, Zürich, St. Gallen, Bern, Solothurn neben den Grafen von Nidau, Fürstenberg und Kyburg zu gegenseitiger Rat- und Hilfeleistung bei ungerechten Angriffen und Kriegen bis zum 11. November 1338 (nur Basel kürzer) verpflichtet haben, und zwar innerhalb des Gebietes zwischen Schuttern, Gengenbach, Kinzigtal, Schiltach, Rottweil, Mühlheim, Neu-Hohenfels, Heiligenberg, Markdorf, Buchhorn, Bodensee, bis zum Rhein, Arlberg, Septimer, Disentis, St. Gotthard, Brienzersee über dem Thuner See, Laubegg, Gruyères, Vevey, Châteaux d’Oex (oder Ouchy?), Grandson, Neuchâtel, Goldenfels, Montbéliard, Lure, Vogesenkamm, Eckenbach bis zur Mündung in die Ill und wieder Schuttern¹²⁵. Desgleichen ist der Entwurf eines Vertrages zwischen Zürich und den österreichischen Landvögten im Sundgau, Elsass und Breisgau und in Schwaben, im Aargau und Thurgau zu erwähnen, der vom 4. August 1350 datiert und bis 15. August 1356 währen sollte, jedoch anscheinend nicht zum Abschluss kam¹²⁶, wahrscheinlich weil

STERCKEN, Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten (S. 192ff. eingehende Bewertung des Landfriedens von 1333). Die von Vfin. getroffene Abgrenzung der Einung von 1333 zu späteren von Habsburg-Österreich abgeschlossenen bi- und multilateralen Verträgen, die statt der «Sorge um den allgemeinen Frieden» teilweise eher «tagesspolitische Zielsetzungen» in den Vordergrund stellten (S. 193), wird von uns, da in unserem Zusammenhang unwesentlich, nicht berücksichtigt.

¹²⁵ Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1351, ed. in: UB der Stadt Basel IV, bearb. von WACKERNAGEL, Nr. 111 S. 102–109, in: UB der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. von ESCHER und SCHWEIZER, XI, Nr. 4519 S. 411–420, in: Chartularium Sangallense VI, bearb. von CLAVADETSCHER, Nr. 3519 S. 159–168; Auszug in: BUB V, Nr. 2521 S. 116. Regesten in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 126 S. 65f., und in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde I, bearb. von RUSER, Nr. 478 S. 398–402. – Hier muss noch darauf hingewiesen werden, dass bei diesem und den folgenden Bündnissen, um eine unnötige Aufblähung der Anmerkungen zu vermeiden, nicht alle Originalurkunden bzw. Kopien und deren Drucke und Regesten aufgeführt werden können, ebensowenig die Sekundärliteratur. Desgleichen sollen bei den folgenden Bündnissen nicht mehr alle Grenzpunkte und Klauseln angesprochen werden, da hiermit der Rahmen des Abschnittes gesprengt würde.

¹²⁶ Entwurf: StA Zürich, C I Nr. 1361, ed. Eidgen. Abschiede, bearb. von SEGESSER, I, Nr. 82 S. 29–32; Regesten: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 218 S. 112, und in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 175 S. 217–220. Nach: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 835 S. 178, ist nicht zu entscheiden, ob es sich bei der Urkunde um Original oder Entwurf handelt.

er der Stadt Zürich zu ungünstig erschien¹²⁷. Am 29. April des Jahres 1356 – wenige Jahre nach Abschluss des ewigen Bündnisses zwischen Zürich und Luzern und den älteren seit langem Österreich-feindlichen Waldstätten Uri, Schwyz und Unterwalden (1. Mai 1351), dem im Jahr darauf der Anschluss von Glarus und Zug folgte, und nur ein knappes Jahr nach dem Regensburger Friedensschluss vom 23. Juli 1355 zwischen Zürich und Herzog Albrecht von Österreich¹²⁸ – konnte dann aber der Hauptmann und Landvogt in den sog. vorderen Landen im Auftrag Herzog Albrechts mit Zürich ein neues Landfriedensbündnis abschliessen, was der Limmatstadt auch erlaubte, sich wieder den östlichen Pässen zuzuwenden, denn dessen Hilfskreis begriff neben dem Gotthard auch die Bodenseestadt Bregenz und Arlberg und Septimer ein; dieses Bündnis sollte bis zum 11. November 1361 gelten, wurde aber schon am 17. Oktober 1359 bis 11. November 1366 verlängert¹²⁹.

Anders als diese Landfrieden, welche stets die vier Grenzpunkte Bodensee (bzw. eine Stadt am See), Arlberg, Septimer und Gotthard aufführen, bestimmte ein zwischen Herzog Friedrich von Teck, österreichischem Hauptmann und Landvogt in allen ihren Landen in Schwaben und dem Elsass, namens seiner Herren, der Herzöge Rudolf, Friedrich, Albrecht und Leopold, und der Stadt Solothurn am 30. September 1359 auf 10 Jahre abgeschlossenes Bündnis als Grenzpunkte der Hilfeleistung zwar wieder u. a. Bodensee, Septimer (*Setmen*) und Gotthard, nicht aber den Arlberg¹³⁰.

¹²⁷ PEYER, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte I, S. 211.

¹²⁸ Zürichs Bund mit den Waldstätten von 1351 Mai 1 – ed. (mit Faks.) von LARGIADÈR, Zürichs Bund mit den vier Waldstätten; Anschluss von Glarus 1352 Juni 4 und von Zug 1352 Juni 27. Regesten in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 93 S. 130–133, Nr. 94 S. 133–135 und Nr. 96 S. 135f., und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 880 S. 187f., mit den Nr. 918 und 921 S. 195f. – Aus der umfangreichen Literatur sei nur genannt: PEYER, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, S. 26ff. Die Richtung von 1355 ist reg. bei RUSER, ebd., Nr. 203 S. 242–244, und in: Urkundenregesten Zürich I, Nr. 1080 S. 225f. – Zur Politik Zürichs in jenen Jahren bes. LARGIADÈR, Zürichs ewiger Bund.

¹²⁹ Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1365 und 1369 (hierin wird der Hilfskreis nicht genannt); Nr. 1365 ed. in: Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges, hg. durch von LIEBENAU, Nr. 162 S. 65–74; Regesten: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 233 S. 121; in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 205 S. 245–248 und Nr. 212 S. 252 (Edition), und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 1114 S. 232 und Nr. 1356 S. 279.

¹³⁰ Orig.: StA Solothurn, Urkundensammlung, Urk. 1359 Sept. 30 (Für die Übermittlung einer Kopie und des Regests darf ich Herrn Silvan Freddi verbindlichst danken); ed. in:

Weiter ist auf einen Sonderfall etwas näher einzugehen, ein Bündnis der Herrschaft Österreich in den vorderen Landen mit den Städten Strassburg, Basel und Freiburg im Breisgau vom 23. April 1350 bis 24. Juni 1355, in dem zwei Schutzkreise unterschieden werden: Während jener, in dem Habsburg-Österreich unbeschränkte Hilfe leisten muss, mit seinem Herrschaftsgebiet identisch ist, das nicht näher umschrieben wird (*also verre die phlegniße gant*), derjenige aber, in dem es nur nach bestem Vermögen *und als ob es unser herschaft geschehen weri*, helfen soll, einfach als ausserhalb des Herrschaftsbereiches liegend definiert ist, werden für die Hilfeleistung der drei Städte an Habsburg die beiden Kreise genauer benannt, ein innerer, in dem jene Hilfe leisten müssen, *als zu den sachen notdurftig ist und unsern eren wol an stat*, der von Burg Hauenstein über dem Rhein zum Bözberg, zum Bergzug Hauenstein, Lebern, Weissenstein, Goldenfels, Lure, von dort bis zum Gebirgskamm, soweit das Land und die Festungen der Herzogin Johanna reichen, zum Vogesenkamm, Hagenauer Forst, über den Rhein nach Stallhofen, zum Schwarzwaldkamm und zurück zum Ausgangspunkt verläuft, und ein äusserer, der sich daran anschliesst und als Grenzen Stallhofen, durch den Schwarzwald nach Rottweil, Mühlheim, Stockach, Buchhorn am Bodensee, Arlberg, Septimer (*Setmen, Setemen*), Gotthard und schliesslich Freiburg im Üchtland, Neuenburger See und Goldenfels, vier Meilen ausserhalb des oben genannten Gebiets, zum Hagenauer Forst bis wieder Stallhofen bestimmt, in dem sie nur mit (höchstens) 200 Bewaffneten (je 100 zu Pferd und zu Fuss) auf Mahnung zuziehen müssen¹³¹.

Auch Landfrieden, an denen Habsburg-Österreich nicht beteiligt war, führen die obigen Grenzmarken auf, so eine Einung vom 7. September 1345 zwischen dem Bischof von Basel und den Städten Basel und Zürich¹³², die bis

Urkunden und Regesten zur Geschichte des St. Gotthardweges, hg. von VON LIEBENAU, Nr. 171 S. 86–93; Regesten in: Eidgen. Abschiede, bearb. von SEGESSER, I, Anhang, Regest Nr. 256 S. 430f., und in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 148 S. 195–198.

¹³¹ Ein Orig.: StadtA Freiburg i. Brsg., A 1,IIa; ed. in: UB der Stadt Basel IV, bearb. von WACKERNAGEL, Nr. 190 S. 174–181; Regest in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 153 S. 200–204.

¹³² Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1356, ed. in: UB der Stadt Basel IV, bearb. von WACKERNAGEL, Nr. 164 S. 155–157; Auszug in: BUB V, Nr. 2815 S. 385. Regesten in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 190 S. 100; in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde I, bearb. von RUSER, Nr. 531 S. 459f., und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 521 S. 114. Auf die beiden Schutzkreise geht auch MEYER, Die Sorge für den Landfrieden, S. 84f. ein.

11. November 1347 gelten sollte, und am 14. Januar 1348 bis zum 24. Juni 1349 erneuert wurde¹³³. In beiden werden ebenfalls zwei Schutzkreise unterschieden, derjenige, in dem Bischof und Stadt Basel den Zürchern helfen müssen, der dem zum Bündnis von 1350 an erster Stelle aufgeführten Hilfskreis ähnelt: Er reichte von Burg Hauenstein jenseits des Rheins zum Bözberg, Hauenstein, Lebern, Weissenstein, Goldenfels, Belfort, zum Vogesenkamm, bis zum Eckenbach, über den Rhein nach Burgheim, an den Schwarzwaldkamm und wieder zum Ausgangspunkt, und derjenige, auf den sich Zürich verpflichtete, dessen Grenze vom Hauenstein zum Bodensee, weiter zum Arlberg, zum Septimer (*Setmen*), Brünig und schliesslich zum Weissenstein verlief (der Gotthard wird hier nicht erwähnt!).

Ebenso ist auf ein am 23. Februar 1362 zwischen den Städten Konstanz, Zürich, St. Gallen, Lindau, Ravensburg, Überlingen, Wangen und Buchhorn auf Geheiss Kaiser Karls IV. zustande gekommenes Bündnis¹³⁴ hinzuweisen, das bis zwei Jahre nach dem Tode des Herrschers Gültigkeit haben sollte. Folgender Hilfskreis ist hier festgelegt: von der Quelle der Aare bis zu deren Mündung in den Rhein, rheinaufwärts zum Bodensee (*Undersewe, Obersewe, Bodensewe*) bis Bregenz und jenseits von Rhein und Bodensee in einem 3-Meilen-Korridor (*och usswendig, als die selben sewe und der Rin ietz verschriben sint, dryer mile braite*)¹³⁵, dann von der Bregenzer Ach bis zum Arlberg, Septimer (*Setmon*) und Gotthard, eingeschlossen das Gebiet von der Wasserscheide Churrätiens bis zum Rhein und Bodensee (*och die selben kraisse und witinen, als die snewschlaiffen und och dü wasser von den gebirgen her in in Kurwalhen in den Rin fliessent und in den Bodem-*

¹³³ Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1360, ed. in: UB der Stadt Basel IV, bearb. von WACKERNAGEL, Nr. 178 S. 168f.; Regesten in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 89 S. 123–125; in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 204 S. 105, und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 687 S. 147f.

¹³⁴ Ein Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1372, ed.: UB der Abtei St. Gallen IV, bearb. von WARTMANN, Nr. 1585 S. 25–29, und in: Chartularium Sangallense VIII, bearb. von CLAVADETSCHER und SONDEREGGER, Nr. 4788 S. 7–11. Regesten in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 251 S. 129; in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1, bearb. von RUSER, Nr. 119 S. 165–167, und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich I, bearb. von BRUPBACHER und EUGSTER, Nr. 1490, S. 305. – Bestätigung durch Karl IV. von 1362 März 31, ed. von RUSER, ebd., Nr. 121 S. 168f. Regesten in: BÖHMER/HUBER, Regesta Imperii VIII, Nr. 3859, und in: Urkundenregesten Zürich I, Nr. 1503 S. 307.

¹³⁵ Der Sinn ist nicht ganz klar. RUSER, in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde II,1 S. 167, schlägt vor: «östlich des Sees und des Rheins drei Meilen».

sewe); ausserhalb dieses Gebietes bestand für Zürich nicht die Verpflichtung, den anderen genannten Städten zu helfen, ebensowenig wie diese Zürich gegenüber dazu gehalten waren, wohingegen jene einander auch ausserhalb des Schutzkreises gegen alle, die sie schädigen oder angreifen, gemäss der geschworenen Eide beistehen sollen. Diese Klausel wird verständlich, wenn man berücksichtigt, dass alle Städte ausser Zürich bereits seit 1359 einem von Karl IV. aufgerichteten Schwäbischen Landfrieden angehörten, der vor dem 14. Februar 1362 nochmals bis 1365 verlängert worden war, dieser aber hatte keinen besonderen Hilfskreis¹³⁶; daraus ist nun auch zu folgern, dass der Schutzkreis des Städtebündnisses vom 23. Februar 1362 in Abstimmung mit Zürich festgelegt wurde und, da er einen breiten Korridor vom Grimsel über Gotthard, Septimer und Arlberg zum Hochrhein und Bodensee sichern sollte, weitgehend von Handelsinteressen – vorab Zürichs – diktiert war, doch auch den um den Bodensee gelegenen Reichsstädten nutzen konnte.

Schliesslich ist noch ein Schreiben zweier Frankfurter Abgesandten von einer Tagung des rheinischen Städtebundes in Speyer an ihre Vorgesetzten, Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Frankfurt, vom 20. Mai 1384 (die Jahreszahl fehlt, ist aber gesichert) zu erwähnen, in dem von einem Vorschlag der schwäbischen Städte an den rheinischen Städtebund die Rede ist, gemeinsam mit Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, Schwyz, Uri, Unterwalden und den andern zugehörigen Waldstätten (Zug und Glarus) ein Landfriedensbündnis einzugehen; wir erfahren hieraus, dass die Schweizer den beiden Städtebünden Hilfe *zwischen dem Lamperschen gebirge und dem Setdemen und den Ryn her abe uncz gein Basel und in den kreissen do zwischen*, insbesondere auch bei Angriffen auf Kaufleute, zusichern wollten, wenn diese ihnen im Gegenzug ebenfalls Unterstützung leisten würden. Dafür erbitten die Gesandten umgehend zustimmende Rückantwort¹³⁷. Das Schreiben gibt offenbar Beratungen wieder, die dem königlichen Städtetag zu Speyer bzw. dem Reichstag von Heidelberg im Juni/Juli 1384 vorausgingen, jedoch ist damals kein entsprechendes Bündnis zustande gekommen¹³⁸; erst im folgenden Jahre

¹³⁶ Landfrieden von 1359 Juni 7, ed. ebd., II,2 Nr. 1076 S. 1042–1046; Notiz über die Verlängerung ed. ebd., Nr. 1099 S. 1073.

¹³⁷ Orig.: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Reichssachen I, Nr. 153a, ed. in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde III,1, bearb. von RUSER, Nr. 490 S. 500–502; Teiled. in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 366 S. 197f.

¹³⁸ Zu den Verhandlungen siehe WEIZSÄCKER in der Einleitung zu: RTA I, S. 421ff., dem allerdings dieses Schriftstück entgangen ist, was ihn zu dem Schluss führte, Frankfurt sei an gewissen Vorberatungen «vielleicht nur durch zufällige Gründe» (S. 423) nicht beteiligt

kam das Projekt modifiziert zum Abschluss: Im sog. Konstanzer Bund, der auf neun Jahre 51 schwäbisch-fränkische und rheinische Städte mit den Städten Zürich, Bern, Solothurn und Zug verband, verpflichteten sich die eidgenössischen Vertragspartner nur auf einen Hilfskreis, der auf die Grenzmarken des Zürcher Bundes mit den Waldstätten von 1351 zurückgriff, also den breiten Gotthard-Korridor favorisierte – im zentralen Alpenraum bildeten diesen die Linie von der Aarequelle am Grimsel über Hasli, Bern und Solothurn bis zu deren Einmündung in den Rhein, diesen aufwärts bis zur Einmündung der Thur, von dort zu deren Quelle, den Alpenkamm entlang *durch Kurwalchen* bis zu Burg Ringgenberg, von dort ins Gebiet jenseits des Gotthardpasses zur Schlucht des Monte Piottino (Plativer) in der Leventina und zum Deischberg im Oberwallis, dann zum Grimsel zurück; d.h. in Churrätien reichte der Kreis nur bis ins Vorderrheintal, nicht aber zum Septimer¹³⁹. Während die Schweizer Städte den anderen nur im bezeichneten Gebiet Hilfe leisten müssen (es sei denn, sie tun es darüber hinaus freiwillig), sollen Basel und die schwäbischen Städte den Schweizern auch ausserhalb beistehen.

In den vorgestellten Landfrieden ist, was den uns interessierenden Aspekt anbelangt (eine weiterführende Untersuchung aller Grenzpunkte in den Landfrieden¹⁴⁰, so wünschenswert sie auch wäre, kann hier nicht vorgelegt werden), eine recht einfache und relativ eindeutige Grenzziehung auszumachen: Die südliche Begrenzung der Hilfeleistung ist zumeist durch die Pässe Gotthard und Septimer, die Ostgrenze durch den Arlberg definiert, im

gewesen. – Ergebnis des Heidelberger Tages war die sog. Heidelberger Stallung von 1384 Juli 26, an der die eidgenössischen Orte nicht beteiligt waren, der südlichste Grenzpunkt des Hilfskreises war der Hauenstein (ed. ebd., Nr. 246 S. 438–448, hier § 15 S. 447, und in: Urkunden und Akten der süddeutschen Städtebünde III,1, bearb. von RUSER, Nr. 523f. S. 527–540, hier § 17 bzw. 18, S. 532 und 539).

¹³⁹ 1385 Febr. 21 – Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1388, ed. in: Eidgen. Abschiede, bearb. von SEGESSER, I, Nr. 35 S. 307–312; Beibriefe betr. Luzern von Febr. 21 und 28, ebd., S. 312f; ebenfalls ed. in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde III,2, bearb. von RUSER, Nr. 1795 S. 1785–1793. Regesten in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von SCHNYDER, Nr. 372 S. 203, und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich III, bearb. von AMACHER und LASSNER, Nr. 3018 S. 10, Beibriefe ebd., Nr. 3017 und 3021 S. 10f. – Zum Zürcher Bund von 1351 siehe oben Anm. 128, zu dessen Hilfskreis vgl. WEBER, Die Hülfspflichtungen der XIII Orte, S. 112ff.; LARGIADÈR, Zürichs ewiger Bund, S. 26ff., 86ff.; MEYER, Über den Hilfskreis im Zürcher Bundesbrief von 1351, und MÜLLER, Disentiser Klostergeschichte I, S. 155f., der darauf hinweist, dass es der Einfluss des umerischen Landammanns Johannes von Attinghausen, eines Vetters des Abtes Thüring von Disentis, gewesen sei, auf den die südlichen, westlichen und östlichen Grenzpunkte zurückgehen.

¹⁴⁰ Ansatzweise bei WEBER, Die Hülfspflichtungen der XIII Orte, S. 112ff.

Süden stellt also ein Teilstück des Alpenhauptkammes, einer Hauptwasserscheide, die Grenzlinie dar, und auch im Osten wird mit dem Arlberg eine Hauptwasserscheide – nämlich zwischen Rhein und Donau – benannt, man griff mithin, was sehr sinnvoll war, auf «natürliche» Grenzen zurück. Wenn hier übrigens Passübergänge und nicht Berge im eigentlichen Wortsinn als Grenzmarken festgelegt wurden, liegt das daran, dass die Passübergänge als ‹Berge› verstanden wurden und auch wesentlich besser zugänglich waren, während die Berge (Gipfel) selbst im Gegensatz zu den Pässen, wie bereits oben ausgeführt, nahezu unbekannt waren und noch selten Namen trugen; die von den Einheimischen gebrauchten Eigennamen, die für einen Berg von Tal zu Tal variieren konnten und des öfteren für Berge in verschiedenen Regionen gleichlautend waren¹⁴¹, hätten nicht genügt, ja möglicherweise Verwirrung gestiftet.

Fragt man nach näheren Auswahlkriterien, so wird aus den Beratungen von 1384 und dem Vertragsabschluss von 1385 erkennbar, dass die Festlegung bestimmter Grenzen zum Teil Verhandlungssache war, diese also nicht *a priori* für bestimmte Bündnispartner feststanden. Bei der Wahl des Septimerpasses könnte man zunächst vermuten, dass Habsburg-Österreich als relativ dominanter Vertragspartner diesen – vielleicht im Rückgriff auf die Grafschaft Laax und wegen seiner gerade für Österreich günstigen Verkehrslage – durchsetzte, doch kennen wir, wie gezeigt, auch Bündnisse mit dieser Grenzscheide, an denen Habsburg nicht beteiligt war. Viel eher dürften hier allgemein ökonomische Aspekte, Verkehrs- und Handelsinteressen, eine Rolle gespielt haben, worauf auch eine weitere Beobachtung schliessen lässt: Bemerkenswert ist nämlich, dass auf dem östlichen Kamm der Schweizer Alpen nur Gotthard und Septimer, nicht aber die dazwischen liegenden – also implizierten – Passübergänge Lukmanier, Vogelsberg/San Bernardino und Splügen namentlich genannt werden, die für den Handel damals noch weniger bedeutend, also auch weniger bekannt waren. Besonders auffällig ist das im Städtebündnis von 1362, in dessen Grenzbeschreibung die gesamte Wasserscheide Churrätiens – in der damals üblichen Umschreibung, dem Hinweis auf das Abrollen der Lawinen, das Abfliessen des Quell- und Schmelzwassers entsprechend dem Gefälle¹⁴² – eingeschlossen war, ohne dass ausser dem Septimer weitere Passübergänge namhaft gemacht wurden. Das dürfte doch wohl dafür sprechen, dass bei Fixierung – Auswahl und Benennung – der

¹⁴¹ Siehe dazu STOLZ, Anschauung und Kenntnis der Hochgebirge Tirols, Jg. 1928, S. 51ff.

¹⁴² Dass diese Umschreibungen im Volk allgemein üblich waren, zeigt Stolz im selben Aufsatz, Jg. 1927, S. 13f.

Grenzlinien in Landfriedensbündnissen massgeblich war, welche Pässe von den Kaufleuten und anderen Reisenden bevorzugt benutzt wurden, aber auch, auf welche man den Verkehrsfluss stärker hinlenken wollte¹⁴³, welche Schutzzonen ausserhalb des eigenen Herrschaftsbereichs also notwendig waren. Vor allem die Handelsstädte dürften hier ihre Interessen durchgesetzt haben, ja sogar – so im Jahre 1345 Zürich, 1350 die drei Städte Strassburg, Basel und Freiburg im Breisgau – geradezu Einflusssphären abgesteckt haben, denn wo Schutz versprochen wurde, war eine gewisse Kontrolle nötig, musste man folglich Macht ausüben bzw. versuchen, diese auszuüben. Hier ist nun auch ein Rückschluss erlaubt: Da der Julierpass in keinem der Bündnisse als Grenzmarke erwähnt wird, war er offenbar als Handelsweg nicht von Bedeutung. Wenn nun aber im Konstanzer Städtebund von 1385, der die eidgenössischen Städte auf den Hilfskreis des Zürcher Bundes mit den Waldstätten von 1351 verpflichtete, die Septimer-Region nicht mehr zum Schutzkorridor gehörte, so ist das zumindest für Zürich, das sich ja noch im Jahre 1362 auf die Schutzzone vom Grimsel über Gotthard und Septimer bis zum Arlberg festgelegt hatte, bemerkenswert; es dürfte ein Anzeichen dafür sein, dass die Stadt, die seit der Jahrhundertmitte wichtige Bündnispartner – Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug – am Weg zum Gotthard gewonnen hatte, sich (allmählich) auf diesen Alpenkorridor zu konzentrieren begann, d.h. Zürcher Kaufleute dahin tendierten, diesen Pass gegenüber dem Septimer zu bevorzugen¹⁴⁴.

Nicht zu übergehen ist allerdings auch die Bedeutung personeller Konstellationen bei der Auswahl: Als 1384 die schwäbischen den rheinischen Städten den Vorschlag unterbreiteten, mit den Eidgenossen ein Landfriedensbündnis einzugehen, in welchem letztere Hilfe zwischen den Alpen, und namentlich dem Septimer, und dem Rhein entlang bis Basel zusagen wollten, war Graf Rudolf V. von Montfort Bundeshauptmann der Bodenseestädte; daher ist zu vermuten, dass die ursprüngliche Intention eines breiteren Schutzkorridors mit Einschluss des Septimer mit seiner Person zusammenhängt, der als (früherer) Herr von Feldkirch an einer Förderung des Verkehrs auf der Septimer-Strasse,

¹⁴³ Neben MÜLLER, (Disentiser Klostergeschichte I, vgl. oben Anm. 139) siehe auch MEYER (Über den Hilfskreis im Zürcher Bundesbrief von 1351, S. 12), der die Ansicht vertritt, dass der Hilfskreis von 1351 «zweifellos auf das Betreiben des Urner Landammanns» von Attinghausen zurückgehe, der persönlich finanziell am Gotthard-Verkehr beteiligt war.

¹⁴⁴ Zur «Unsicherheit darüber, ob die Zürcher Kaufleute in der Regel die Bündner Pässe oder den Gotthard für ihre Fahrten nach Como oder Mailand benutzt haben», vgl. SCHNYDER, Handel und Verkehr I, S. 96.

an dem auch Feldkirch partizipierte, interessiert sein musste, die er bekanntlich wenige Jahre später als Pfleger des Bistums Chur durch den Bau einer fahrbaren Strasse über diesen Pass auch durchsetzte¹⁴⁵.

Zum anderen war die für die Auswahl vorauszusetzende Bekanntheit einzelner Pässe in weiteren Kreisen auch insofern von Bedeutung, als nur so die Grenzbeschreibung den gewünschten Effekt zeitigen konnte, den Bündnispartnern relativ klare Vorstellungen von der Ausdehnung ihrer Hilfeleistung im Schadensfall zu bieten. Wie bekannt der Septimerpass war, zeigt deutlich das Schreiben der Frankfurter Gesandten an ihre Vorgesetzten vom Mai 1384, in dem sie mit grösster Selbstverständlichkeit die vorgeschlagene Grenzmarke *Setdemen* ohne nähere Erklärung erwähnten, also der Annahme waren, dass der Frankfurter Rat mit dem Ortsnamen etwas anfangen könne, was sich auch in dessen Rückantwort bestätigte, die keinerlei diesbezügliche Nachfrage enthält¹⁴⁶.

7.5 Der Pass in Einungen der Bündner und in anderen Rechtsquellen aus dem 14. und 15. Jahrhundert

Die folgenden Bündnisverträge wurden vom Gotteshausbund, in dem der Septimerpass ja lag, bzw. von einzelnen Hochgerichten und Gerichtsgemeinden desselben geschlossen¹⁴⁷. Unter diesen finden sich Verträge, an denen nur die Gotteshausleute diesseits der Berge, also nördlich des Alpenhauptkammes, beteiligt waren, nicht aber diejenigen der Südtäler – Bergell, Puschlav (seit 1408 beim Gotteshausbund), Münstertal sowie Ober- und Unterengadin. Es versteht sich daher von selbst, dass in den entsprechenden Vertragsurkunden als Grenzen der Alpenhauptkamm bzw. Örtlichkeiten an diesem erscheinen, gewöhnlich sind das die Passhöhen des Septimer, des Julier und des Albula.

Als erstes ist hier ein ewiges Bündnis aus dem Jahre 1396 zu nennen, welches Oberhalbstein, Avers, Bergün und alle zur Burg Greifenstein Gehörigten, nämlich alle Churer Gotteshausleute, die ansässig sind von *sant Peters capell uff dem Septmanberg und von dem marmelstein uff dem Julienberg und*

¹⁴⁵ Vgl. BILGERI, Politik, Wirtschaft, Verfassung der Stadt Feldkirch, in: Geschichte der Stadt Feldkirch I, S. 130f. – Zum Strassenbau über den Septimer im Auftrag des Bistums durch Jakob von Castelmur vgl. oben unsere «Einführung».

¹⁴⁶ Orig.: Institut für Stadtgeschichte Frankfurt a. M., Reichssachen I, Nr. 153b von 1384 Mai 21, ed. in: Urkunden und Akten der oberdeutschen Städtebünde, III, 1, bearb. von RUSER, Nr. 492 S. 502f.

¹⁴⁷ Übersicht bei MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 105ff.

von dem crütz [untz] uff den Albelberg gen Chur wert herab untz gen Umblix (Malix) und in Avers und von dannen hinuß in Schamms und in Tumleschg untz zu des gotzhus vesti genant die hoch Juvalt mit den Tälern Schams, Vaz und Domleschg und allen jenen, die in den egeschribnen kraisen und tälern als Untertanen des Grafen Johann von Werdenberg-Sargans wohnhaft sind, mit Bewilligung ihrer Herren abgeschlossen haben¹⁴⁸. Dann ist ein ewiger Bund zwischen dem Gotteshausbund und dem Oberen Bund von 1406 zu erwähnen, in dem neben gegenseitigem Schutz, Rat und Hilfe die Sicherung der Strassen wichtiges Anliegen war, und zwar in den Grenzmarken von dem Septmanberg, Julienberg und Äbeluberg (eher Äbelnberg) herwerth gegen unß, und von des Gottßhauß Vesti Afferumt (wohl Aspermont) ob dem grünen hag, herauf unß zue den bergen, Schamutten (Oberalp?), Luggmann (Lukmainer), Agreina (Greina), den Vogel (Vogelsberg/San Bernardino) und den Orßen (Splügen) auch herwerth gegen unß; die jenseits dieser Grenzen gesessenen Gotteshausleute waren dagegen zu keiner Hilfe verpflichtet, ebensowenig die Angehörigen des Oberen Bundes zur Hilfe jenseits der vorgenannten Berge Septimer, Julier und Albula und ausserhalb der genannten Kreise¹⁴⁹. Ausserdem ist ein ewiges Bündnis zwischen Oberhalbstein, Bivio und Avers mit dem Rheinwald von 1407 anzuführen, in dem als Grenzpunkte u.a. Septimer (berg Septman) und Julier (berg Juliân zu dem Marmel) genannt sind¹⁵⁰.

Weiter ist ein Burgrechtsvertrag zwischen Bischof Johann, dem Domkapitel und der Stadt Chur, auch für alle Churer Gotteshausleute und Gebiete *hie dishalb dien bergen, namlich dem berg Ålbåll, dem berg Gily und dem berg genant Settem*, einerseits (entsprechend den Siegeln waren das Oberhalbstein, Bergün, Domleschg und Schams, z.T. vertreten durch ihre Vögte) und der Stadt Zürich andererseits vom 22. Juni 1419 zu erwähnen, der auf 51 Jahre vereinbart¹⁵¹ und in den Jahren 1470 und 1496 für jeweils weitere

¹⁴⁸ 1396 Okt. 21 – Orig. fehlt, doch ausführliche Wiedergabe in BAC 212.01.02, CTA, Mappe B, fol. 112–113v; Abschrift bei TSCHUDI, *Chronicon Helveticum*, 6. Teil, bearb. von STETTLER, S. 396–400. Aus Tschudi ed. von JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I, Nr. 6 S. 6–10.

¹⁴⁹ Ed. durch VON MONT und PLATTNER, Das Hochstift Chur und der Staat, Beilage Nr. 9 S. XII–XXII (das dortige Datum 1406 Jan. 6 ist in Jan. 5 zu korrigieren!); Notiz bei JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I, Nr. 11 S. 11 (Kopie fehlt – daher die Unsicherheiten).

¹⁵⁰ 1407 Jan. 25, Orig. jetzt im Privatbesitz von Chr. Hössli, Ilanz, Fotokopie im StA Graubünden A I/20h; ed. von JECKLIN, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens I, Nr. 12 S. 12–14.

¹⁵¹ Orig.: StA Zürich, C I Nr. 1391; ed. von HOPPELER, in: Anz Schw Gesch NF 8, 1898–1901, S. 320–327; Regesten in: Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte I, bearb. von

26 Jahre erneuert wurde¹⁵². Hierin wurde Zürich u.a. verpflichtet, im Falle, der Vertragspartner werde oberhalb des Walensees angegriffen, *untz gen Cur und von dannen untz an die egeseiten berg und nicht fürer*, Hilfe zu leisten (es sei denn, sie tun es gern); würden die Zürcher oberhalb des Walensees bekriegt, so sollten Bischof und Stadt Chur mit den Gotteshausleuten diesseits der Berge ihnen zuziehen.

Dass aber die Südtäler und das Engadin nicht in diese Bündnisse einbezogen waren, dürfte seinen Grund zunächst in deren Abgelegenheit im Vergleich zu den Gemeinden auf der Alpennordseite haben, durch welche sich ein militärisches Aufgebot viel aufwendiger, kostspieliger und langwieriger gestaltet und in den Wintermonaten zudem grössere Schwierigkeiten mit sich gebracht hätte (nicht ohne Grund heisst es im Burgrechtsvertrag von 1419, nach der Mahnung zur Hilfeleistung solle diese *ane alles verzüchen* erfolgen¹⁵³); auch ist zu bedenken, dass die Interessen der Nord- und Südtäler «nicht immer identisch» waren¹⁵⁴. Schon in der Gründungsurkunde des Gotteshausbundes von 1367 war vorgesehen, dass die Gotteshausleute *disent dem gebirg ... und ennend dem gebirg* bei Neuerungen und Auflauf je für sich zu Rate sitzen und handeln, in schwierigen Angelegenheiten jedoch miteinander beraten und vorgehen sollten¹⁵⁵.

Auch in anderen Rechtsquellen begegnen die drei Passhöhen, so in einer Urkunde von 1365, in der Ursula von Vaz, Gräfin von Werdenberg-Sargans, und ihr Sohn den Vögten von Matsch ihre Burg Alt-Süns im Domleschg mit Zubehör und ihre Leute und Güter von St. Anthönien oberhalb Chur bis zum Septimer (*Setmon*), Albula und Julier mit dem Recht auf Wiederlösung verkaufen, doch unter der Bedingung, dass, falls sie ohne leibliche Erben

SCHNYDER, Nr. 768 S. 432, und in: Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich V, bearb. von NIEDERHÄUSER, Nr. 6322 S. 79. Gegenurk. in zeitgen. Kopie: BAC 211.01.008, früher Mappe 50. – Der zitierte Passus begegnet (in anderer Reihenfolge) auch in einer Zusatzurkunde von 1419 Juli 12 (Orig.: BAC 014.0921, ed. von JECKLIN, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens I, Nr. 6a S. 17f.).

¹⁵² Orig.: StA Zürich C I Nr. 1397, und BAC 014.1460: 1470 Juni 23, ed. von JECKLIN, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens I, Nr. 8 S. 22–30. Die Erneuerung des Bündnisses von 1496 Juni 23 – Orig.: StA Zürich C I Nr. 1411. – Akten bzgl. Schwierigkeiten bei Vertragsabschluss 1496 – ed. von JECKLIN, Materialien II, Nr. 118 und 120 S. 99f., 101–103.

¹⁵³ Nähere Angabe oben Anm. 151, Zitat in der Edition HOPPELERS, S. 323.

¹⁵⁴ VON SALIS, Zur Geschichte der Talschaft Bergell, S. 11.

¹⁵⁵ Orig.: BAC 013.0412, 1367 Jan. 29, ed. in: BUB VI, Nr. 3575, S. 516–519. Dazu u.a. VASELLA, Bischof Peter Gelyto und die Entstehung des Gotteshausbundes, S. 80ff. (mit Faks. und Textübertragung); MEYER-MARTHALER, Rechtsquellen und Rechtsentwicklung, S. 99ff.

sterben, die Burg den Matschern als völliges Eigen gehören soll¹⁵⁶. Ebenfalls werden die drei Pässe in einer im Jahre 1387 vom Churer Viztum ausgestellten Urkunde genannt, mit welcher Jakob Planta und seine Frau Elsbeth von Schauenstein dem Freiherrn Ulrich Brun von Rhäzüns nicht nur Burg Unter-Tagstein, Weingärten in Thusis und das Viztumsamt im Domleschg, sondern auch, von wenigen genannten Ausnahmen abgesehen, allen anderen Besitz, *waz sy hettint hiedisent den drin bergen, die man nempt Ålbellen, Julgien und dem Settmen*, für 600 fl. übergeben haben¹⁵⁷. Dass diese drei Pässe genannt werden und nicht andere, liegt sicher daran, dass sie nicht nur die Kammlinie markieren, sondern als Übergänge in den Süden mit hohem Bekanntheitsgrad eindeutige Grenzmarken in diesen Verträgen setzten.

7.6 Hat der Septimerpass tatsächlich eine Grenze gebildet?

Nachdem bisher die Vorstellung vom Septimerpass als ethnische, politisch-herrschaftliche und rechtliche Grenze untersucht wurde, erscheint es hier nun noch notwendig zu hinterfragen, ob diese Passregion, die nach Definition der Geographen auf einer «natürlichen» Grenze liegt, einen Abschnitt des Alpenhauptkamms und eine Hauptwasserscheide bildet, tatsächlich eine Grenze darstellt, eine Frage, die sich häufig bei «natürlichen» Grenzen stellt: Sind diese «barrières ou lignes de convergence»¹⁵⁸? Oder sind sie viel eher beides zugleich?

Das Naturphänomen der Alpeneinsattelungen und besonders der Gebirgs-wasserscheiden hat, wie wir wissen, bei Bergbewohnern und Fremden immer starke Beachtung gefunden¹⁵⁹, in diesem Falle umso mehr, als das Passgebiet des Septimer im Mittelalter häufig als d e r Ursprungsort des Rheins und auch des Inns angesehen wurde¹⁶⁰. Doch wäre es nicht richtig, würde man aus der

¹⁵⁶ BUB VI, Nr. 3505 S. 462f. von 1365 Juli 7.

¹⁵⁷ Rätische Urkunden in Regensburg, hg. von WARTMANN, Nr. 101 S. 194–198 von 1387 Jan. 25.

¹⁵⁸ Zur Problematik des Begriffes der sog. natürlichen Grenze, ihrem ambivalenten, ja gelegentlich kontradiktorischen Charakter sei hier nur auf die Beiträge einer Sektion des 16. Internat. Historikerkongresses 1985 in Stuttgart hingewiesen; der zugehörige Aufsatzband erschien unter dem Titel: *Montagnes, fleuves, forêts dans l'histoire. Barrières ou lignes de convergence?* hg. von BERGIER, darin die bes. interessanten einleitenden Bemerkungen des Hgs., S. 1ff.; siehe auch SCHNEIDER, Grenzen und Grenzziehung im Mittelalter, S. 12ff., und ebenfalls die kritischen Bemerkungen von FEBVRE, «Frontière», S. 34f.

¹⁵⁹ Vgl. etwa STOLZ, Anschauung und Kenntnis der Hochgebirge Tirols, Jg. 1927, S. 13f.

¹⁶⁰ Siehe oben das Kapitel «Der Septimer als Ursprungsort des Rheins, des Inns und der Maira/Mera bzw. als Wasserscheide».

Lage des Passes automatisch folgern, dass er zugleich «ein naturgegebenes Bewegungshindernis», dem «starke trennende Kraft» innewohnt, gewesen ist¹⁶¹. Denn es handelt sich ja nicht um einen Berg(gipfel) oder einen schmalen Grat, sondern um ein «flaches, ziemlich breites Joch mit hügeliger Oberfläche, aus welcher hier und da kleine Felsenköpfe hervorstehen»¹⁶², welches einen bequemen Durchgang ermöglicht, und nicht allzu hoch ist; allenfalls der südlich der Passhöhe querende Sascel battü stellte, wie oben dargelegt, in der Frühzeit eine Barriere dar, die jedoch umgangen bzw. durchhauen werden konnte.

Auch die Topographie der Nordrampe des Passes, das Oberhalbstein (Sursés), das über vier leicht zu bewältigende Talstufen «beinahe unmerklich schon zu erheblichen Höhen emporführt»¹⁶³ – die Siedlung am Passfuss Bivio/Stalla liegt bereits auf 1776 m Höhe –, und der sanfte Anstieg des Terrains von hier bis zur Passhöhe auf 2310 m begünstigen den Aufstieg; einziges nennenswertes Hindernis war der – zunächst auf der gegenüberliegenden Talseite umgangene – Crap Ses («Stein») am Eingang zum Oberhalbstein¹⁶⁴, d.h. hier begegnet ein im Hochgebirge häufiger anzutreffendes Moment, dass nämlich nicht die Passhöhen, sondern Taleingänge bzw. enge Schluchten auf dem Weg zum Passübergang das eigentliche Verkehrshindernis bilde(te)n. Von Süden her ist die Bergstrecke zwar teilweise sehr steil, besonders zwischen Alp Maroz (1799 m) und der Passhöhe, hat jedoch den grossen Vorzug, kurz zu sein. Der Pass selbst ist in nur wenigen Stunden zu überqueren und bei gutem Wetter ungefährlich. Auch die Fortsetzung des Weges von Casaccia bis Chiavenna auf 333 m Höhe bot wenig Hindernisse, war allerdings durch Wildbäche gefährdet.

Diese von der Natur in Lage und Morphologie begünstigte Alpenpassage gewann in ihrer Funktion als Verkehrsverbindung im Laufe der Zeit noch durch menschliches Zutun, indem der wohl seit der Frühzeit begangene Weg ausgebaut und eine Verkehrsorganisation geschaffen wurde, an der die Bewohner sowohl der Nord- wie der Südseite beteiligt waren, die mithin immer wieder miteinander kommunizierten; ebenso ist das Hospiz mit der Kapelle auf der Passhöhe, das, obwohl auf Bivianer Gebiet gelegen, hauptsächlich

¹⁶¹ Dazu SÖLCH, Die Auffassung der «natürlichen Grenzen», S. 19f.

¹⁶² THEOBALD, Der Septimerpass und dessen Umgebung, S. 69. Inwieweit der Septimer ein Transfluenz-Pass ist, lässt sich nicht genauer ermitteln, «nur die Formen einzelner Rundhöcker (sprechen) für Eisbewegung in N-S-Richtung» (CORNELIUS, Geologie der Err-Julier-Gruppe III, S. 11).

¹⁶³ POESCHEL, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden III, S. 225.

¹⁶⁴ Dazu auch KIRCHGRABER, Natur und Grenzen im Bündnerland, S. 274.

von den Bergellern gebaut und dotiert worden¹⁶⁵, selbst wenn es sich um eine bischöfliche Gründung handelt, ein deutliches Zeichen für die enge Interessen- und Aktionsgemeinschaft über den Pass hinweg. Dadurch veränderte sich allmählich die Bedeutung des Passes: er diente nun nicht mehr nur – wie in der Römerzeit und im Frühmittelalter – als Abkürzung, sondern wurde zu einer Hauptverbindung nach Oberitalien in diesem Alpenabschnitt. Die «einende Wirkung», die Passübergänge im Gebirgskörper haben können¹⁶⁶, wird auch hier evident. Seit dem Hochmittelalter rückten Bivio/Oberhalbstein und Bergell, Alpennord- und -südseite, auf diese Weise noch näher zusammen, besonders in den Sommermonaten, doch auch im Winter war der Verkehr nicht eingestellt, obwohl er, wie der Engadiner *Ulrich Campell* bestätigt¹⁶⁷, grosse Risiken in sich barg; er konnte allerdings bei heftigem Neuschnee, Lawinenabgängen u. ä. für einige Tage, manchmal sogar länger unterbrochen sein, bis die Ruttner den Weg wieder geebnet hatten.

Die enge Verbindung über den Pass erhellt auch ein besonders signifikantes Faktum, die kirchliche Verwaltungsgliederung, welche die Wasserscheide ignorierte: Das Landdekanat *ob Curwald (Supra saxum)*¹⁶⁸ umfasste nämlich ausser dem Oberhalbstein, dem Albulatal, Lantsch/Lenz, Obervaz, Schams und Domleschg auf der Alpennordseite auch das Bergell auf der Südseite, wie ein *Kollektenverzeichnis des Bistums Chur* von etwa 1380 belegt¹⁶⁹. Nach Iso Müller dürfte diese Einteilung – hebt man gerade auf die Zugehörigkeit des Bergell ab – im 12. Jahrhundert (und zwar nicht vor dessen 2. Hälfte) erfolgt sein, «nachdem die Bischöfe von Chur mit der Errichtung des Hospizes Anfang des 12. Jahrhunderts den Septimer betont» hatten; hätte die Dekanatseinteilung vor dieser Zeit, im 10./11. Jahrhundert, stattgefunden,

¹⁶⁵ Das geht aus einer bereits oben (Anm. 36) besprochenen Prozessurkunde des Gerichts Ob Fontana Merla von 1540 Juni 10 im Streit zwischen Sopraporta und Bivio hervor, in der Sopraporta als Klägerin vortrug, *quod ipsa ecclesia et domus (S. Petri) fuit fabricata, edificata et dotata pro maiori parte per antecessores illorum de Pregallia*, was seitens der Gegenpartei unwidersprochen blieb.

¹⁶⁶ HUTER, Wege der politischen Raumbildung, S. 247.

¹⁶⁷ CAMPELL, *Raetiae alpestris topographica descriptio*, hg. von KIND, S. 113: Im Vergleich zum Julier sei der Septimer nicht nur kürzer, sondern *longe periculosior, imprimis hieme*. Siehe auch oben unsere «Einführung».

¹⁶⁸ MÜLLER, Zur Entstehung der Churer Landdekanate, S. 190–193; nach Vf. handelt es sich bei diesem Landdekanat um «eine hydrographische Einheit» (das Gebiet des Hinterrheins), zu der das Bergell, das zum Comer See entwässert, einen «peripherischen Annex (bildet), der jedoch über den Septimer mit dem Flussgebiet der Julia zusammenhängt» (S. 192).

¹⁶⁹ Ed. von VASELLA, Beiträge zur kirchlichen Statistik des Bistums Chur, S. 276–279, hier S. 277, dazu auch ebd., S. 261ff. (im Wiederabdruck S. 579–582, hier S. 580, und ebd., S. 564ff.).

so wäre das Bergell über den Malojapass (damals, zumindest bis ins späte 10. Jahrhundert, noch zusammen mit dem Julier Hauptverbindung in den Süden) «zum (Dekanat) Engadin geschlagen worden»¹⁷⁰. Bemerkenswert ist auch, dass das *Antiquum registrum ecclesie Curiensis*, ein Einkünfte-Rodel des Bistums Chur wohl aus der Zeit 1290/98, gleich im Anschluss an einen Eintrag zu Bivio die Einkünfte im Bergell verzeichnet¹⁷¹, also wahrscheinlich den Weg der Einsammler wiedergibt, was deutlich auf die enge Verbindung zwischen nördlichem und südlichem Passfuss hinweist.

Diese zeigt sich ebenfalls am Erwerb von Güterbesitz (Alpen und Höfe) auf Bivianer Gebiet durch Bergeller Familien, «welche in ihrem eigenen Tal auf der Suche nach dringend benötigtem zusätzlichem Siedlungsraum stark eingeengt waren»¹⁷²; der Erwerb ist urkundlich seit dem ausgehenden 13. Jahrhundert fassbar¹⁷³ und führte zur ganzjährigen Niederlassung von Bergeller Familien in einigen Fraktionen Bivios. Weil Weideflächen im Bergell fehlten, wurden Bivianer Maiensässe und Alpen durch Bergeller (im Dienst der Familie von Salis-Soglio) bestossen. Das führte nicht nur zu näheren Kontakten, sondern schliesslich auch zum «Übergreifen der Reformation aus dem Bergell auf Bivio» und zur «Einführung des Italienischen als Kanzlei-, Schul- und Kirchensprache», so dass Kristol noch im Jahre 1984 feststellen konnte, dass «bis in die jüngste Zeit nicht das Oberhalbstein oder der Julier, sondern der Septimer die Sprach- und Sozialgeschichte Bivios geprägt» hat¹⁷⁴.

¹⁷⁰ MÜLLER, Zur Entstehung der Churer Landdekanate, S. 212ff., hier S. 213. – CLAVADETSCHER und KUNDERT, Das Bistum Chur, in: *Helvetia sacra* I,1, S. 455 vermuten, dass die Dekanatseinteilung «etwa gegen 1200 ... allmählich und teilweise eine frühere Archidiakonats- und Archipresbyteratsgliederung abgelöst» hat.

¹⁷¹ Orig. in: German. National-Museum Nürnberg, Archiv, Chur Bischof und Domkapitel, Bd. 13. Jh., fol. 12v; ed. bei VON MOHR, CD II, Nr. 76 S. 98–132, hier S. 120.

¹⁷² BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 199.

¹⁷³ Verkauf von Gütern auf Gebiet von Bivio, die Zinslehen vom Bistum Chur waren, durch einen Bergeller an einen anderen Bergeller 1285 Jan. 1 (BUB III [neu], Nr. 1361 S. 138f.). Für die folgenden Jahrhunderte siehe z.B. den Verkauf eines Meierhofs in Allac (an der Julier-Route, zum Gemeindegebiet von Bivio gehörig) durch die Gebrüder von Marmels an Hans von Stampa von 1380 Nov. 11 (der später an die von Salis überging) und den Verkauf von Alpen, Wiesen und Weiden zu Allac durch einen Bivianer an Leute von Casaccia von 1429 März 18 (Orig.: StA Graubünden D VI A I Nr. 18 und Nr. 31; reg. bei VON SALIS-SOGLIO, Regesten derer von Salis, Nr. 18 S. 6 und Nr. 31 S. 10). Zum Ausgreifen der Bergeller in die obersten Talstufen des Oberhalbsteins bes. BUNDI, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens, S. 199ff.

¹⁷⁴ KRISTOL, Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit in Bivio, S. 27f.

Wenn während des Hoch- und insbesondere Spätmittelalters der Septimerpass immer wieder – wie unsere Belege zeigen – als eine Grenze bezeichnet wurde, so war das zwar in den Landfrieden und verwandten Bündnissen adäquat und sinnvoll, denn diese bedienten sich mit der Kammlinie, die zugleich eine Hauptwasserscheide bildete, einer klaren Begrenzung, d. h. der Rekurs auf eine natürliche, besser ‹naturbegünstigte› Grenze¹⁷⁵ erleichterte die Vorstellung vom Handlungs- und Zuständigkeitsbereich. Sonst aber entsprach diese Grenzmarke immer weniger der Wirklichkeit, denn im Spätmittelalter existierte – abgesehen von der Gemeindegrenze zwischen Bivio und Bergell Sopraporta, die nur geringe Relevanz besass – weder in herrschaftlich-politischer noch kirchlicher Hinsicht hier auf der Passhöhe eine Grenze, vielmehr war diese nach Südwesten, an den Ausgang des Bergell bei Castasegna, ja nach 1512 bis über Chiavenna hinaus gerückt, ein Phänomen, dessen Durchsetzung im Interesse eines reibungslosen Verkehrs bei den Anwohnern aller wichtigen Passübergänge erwünscht war, welches wir insbesondere beim St. Gotthard, verfolgen können, der ursprünglich an der Grenze zu Italien lag, im Laufe des Spätmittelalters jedoch – durch die hartnäckige Urner Politik, grossenteils unterstützt von ihren Eidgenossen, welche die Grenze immer weiter nach Süden verschoben hat¹⁷⁶ – zum eidgenössischen Binnenpass wurde.

Indem also zu beobachten ist, dass Grenzbezeichnung und -realität auseinanderklafften, so muss abermals betont werden, dass im Mittelalter, selbst an dessen Ausgang, geographisches Wissen noch keineswegs selbstverständlich war und die für die Kenntnis von Grenzen wichtigen kartographischen Produkte vor Erfindung und Durchsetzung des Buchdrucks nur wenigen zugänglich waren, auf denen zudem zunächst selten (politische) Grenzen verzeichnet waren¹⁷⁷. Dass der Luver die politische Grenze war/ist, vermerkten zwar die hochgebildeten Italiener *Andrea de Franceschi* und *Alberto Vignati*, doch schon bei *Ladislaus Sunthaym* hat man kaum den Eindruck, er verfüge über sichere Kenntnisse, wenn er zwar erwähnt, das Bergell stosse an Mailand,

¹⁷⁵ SCHNEIDER, Grenzen und Grenzziehung im Mittelalter, S. 24.

¹⁷⁶ Hierzu sei nur verwiesen auf die Ausführungen von CAVANNA, *Dal Barbarossa alla dominazione Svizzera*, in: VISMARA, CAVANNA e VISMARA, *Ticino medievale*, S. 185ff., und aus älterem Blickwinkel: MEYER, *Ennetburgische Politik*.

¹⁷⁷ Dazu SIEBER-LEHMANN, «*Regna colore rubeo circumscripta*», und REICHERT, Grenzen in der Kartographie des Mittelalters, welche gegenüber der älteren Forschungsansicht, kartographische Darstellungen von herrschaftlichen Grenzen seien erst seit dem ausgehenden Mittelalter zu finden, Beispiele bzw. Ansätze früherer Jahrhunderte anführen; zu spätmittelalterlichen Darstellungen siehe auch GAUTIER DALCHÉ, *Limite, frontière et organisation de l'espace*, S. 106ff.

in seiner *Itinerarliste der Septimer-Strasse* aber keinerlei Hinweis auf eine Landesgrenze gibt¹⁷⁸.

Dennoch erscheint eine Fragestellung wie die unsrige nicht überflüssig, führt sie doch zu Erkenntnissen über Wissen und Vorstellungen der Menschen im Mittelalter. Deren Meinung, ihr Eindruck, dass am Septimer eine wichtige Grenze verlaufe, ist wohl von verschiedenen Faktoren beeinflusst und geprägt: Zunächst dürfte natürlich die Lage des Passes am Alpenhauptkamm und seine Funktion als wichtige Wasserscheide, die bei vielen Passübergängen zur Grenzbildung führte, von Bedeutung gewesen sein. Als sicher ist auch hervorzuheben, dass die Perspektive des Betrachters eine Rolle spielte: Aus der Ferne wirkten die Alpen wie eine hohe (nahezu unübersteigbare) Mauer; Fremde, Ortsunkundige dürften sich – im Gegensatz zu den Einheimischen – daher den Pass als Hindernis vorgestellt haben, was auch seine Bezeichnung als ‹Berg› suggerierte. Diese Perspektive führte zu einer Verkürzung, bei welcher es kaum relevant war, dass das dem Septimer im Süden vorgelagerte Bergell noch zu Churrätien gehörte. Ausserdem hat es den Anschein, dass die Vorstellung von einer Grenze durch die Tradition und durch eine – wenn auch vage – Erinnerung an ältere, vorrömische und vor allem römische, Verhältnisse genährt wurde, die offenbar im Bewusstsein der Menschen, gerade auch der konservativen (Berg-)Bevölkerung, weiterlebten, was für das Gebiet um Rankweil-Altenstadt/Feldkirch im besonderen gilt¹⁷⁹ und durch eine Institution wie das Landgericht Rankweil lebendig gehalten wurde.

Des öfteren jedoch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, die Vorstellung vom Septimer als Grenzpunkt/-scheide habe sich so eingeprägt, dass sie für die Menschen bis ins Spätmittelalter zur Selbstverständlichkeit, ja zur Stereotype geworden ist; zunächst im Verbund mit dem Grossen St. Bernhard, dann mit dem St. Gotthard, die beide Grenzberge waren (der Gotthard allerdings nur bis ins 14./15. Jahrhundert), gehörte er zum entsprechenden ‹Repertoire›, ohne dass man darüber weiter reflektiert hätte. Dazu hat mit Sicherheit die Bekanntheit des Passüberganges beigetragen, im Gegensatz zu anderen Bündner Pässen wie Lukmanier und Splügen, die bis zum Ende des 15. bzw. Anfang des 16. Jahrhunderts in der Tat Grenzberge waren. Kurzum: Der Septimer ist im Mittelalter aus der Ferne – kaum von den Einheimischen – als «mentale Grenze» gesehen worden¹⁸⁰.

¹⁷⁸ Zu *Andrea de Franceschi* siehe das Kapitel «Nachrichten zur Überquerung des Septimerpasses aus dem Mittelalter, Quellen aus dem 15. Jahrhundert»; zu *Vignati* «Das Itinerario militare des Alberto Vignati»; zu *Sunthaym* «Die Chronik oder Landesbeschreibung des Ladislaus Sunthaym».

¹⁷⁹ Siehe auch BILGERI, Geschichte Vorarlbergs II, S. 105f.

¹⁸⁰ MARCHAL, Grenzerfahrung und Raumvorstellungen, S. 11f., 21.